Der Staat als Fiskus u. als Hoheitsperson bei seinem Tätigwerden auf Grund der Sozialisierungsmöglichkeiten des Artikels 156 der Reichsverfassung.

Dissertation

zur Erlangung der juristischen Doktorwürde
der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät
der Universität Breslau

vorgelegt von

Hans Ulrich Scupin

1929

Spezial-Druckerei für Dissertationen: Dr. Hermann Eschenhagen K.-G., Ohlau i. Schles.

Gedruckt mit Genehmigung
der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät
der Universität Breslau.

Berichterstatter: Geheimer Regierungsrat Prof. Dr. Hans Helfritz.

Meinen Eltern in Dankbarkeit.

Gliederung.

Literatur.

Anschütz: Die Verfassung des Deutschen Reiches. Kommenmentar 1926.
Arndt, Adolf: Kartellrechtliche Verwaltungsakte. Im Arch. d. öffentl. Rechts, Bd. 11, Heft 2, S. 192. Tübingen 1926.
Arndt, Adolf: Die Verfasssung des Deutschen Reiches v. 11. August 1919. Berlin und Leipzig 1919.
Bauer Otto: Der Weg zum Sozialismus. 1919.
v. Beckerath: Kräfte, Ziele und Gestaltungen in der Deutschen Industriewirtschaft. Jena 1924.
Bericht und Protokolle des achten Ausschusses über den Entwurf einer Verfassung des Deutschen Reiches. Berlin 1920. Aktenstück Nr. 391.
Bericht über die Sozialisierungskommission über die Frage der Sozialisierung des Kohlenbergbaues vom 31. Juli 1920. Bei Engelmann, Berlin 1921.
Bernstein, E.: Was ist Sozialismus? Berlin 1919.
Bornhack: Das Verwaltungsrecht in Preußen unter der Herrschaft des BGB. Verwaltungsarchiv, 8, S. 1ff.
Bredt: Der Geist der Reichsverfassung, 1924.
Bruck: Die Kriegsunternehmungen. Im Arch. für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik, Bd. 48, S. 547.
Crome: Grundzüge des römischen Privatrechts. Bonn 1922.
Crome: System des bürgerlichen Rechts 1901, 1902.
Endemann: Lehrbuch des bürgerlichen Rechts 1898.
Enneccerus: Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. 1926.
Engels: Der Ursprung der Familie, des Privateigentums und des Staates. 1892.
Finanzarchiv, G. Schanz. Deutsches Reichspostfinanzgesetz v. 18. 3. 1924. Im 41. Jahrgang. Bd. 2, S. 153.
Finanzarchiv, G. Schanz. 43. Jahrgang, Bd. 2, S. 156. Gesetz zur Aenderung des Reichspostfinanzgesetzes v. 15. 6. 1926.
Fischer, E.: Das sozialistische Werden. Leipzig 1918.

Förster, Franz: Lehrbuch des preußischen Privatrechts. 1896, 97.
Friedländer, Heinrich: Kaliwirtschaft, Kommentar zum Gesetz v. 24. April 1919. Berlin 1920.
Ders.: Das Kartellaufsichtsgesetz (V. O. gegen den Mißbrauch wirtschaftlicher Machtstellungen) Berlin 1924.
Ders.: Das Kaliwirtschaftsgesetz in der D. J. Z. 24. Jahrg. S. 719.
Gierke, Otto v.: Die Genossenschaftstheorie und die deutsche Rechtsprechung. 1887.
Ders.: Das deutsche Genossenschaftsrecht. 1891.
Ders.: Deutsches Privatrecht. 1905.
Giese: Die Verfassung des Deutschen Reiches v. 11. Aug. 1919. Berlin 1920.
Gieseke: Die Rechtsverhältnisse der gemischtwirtschaftlichen Organisationen. Jena 1922.
Gitermann: Die Privatwirtschaft gegen die Gemeinwirtschaft. In der Monatsschrift „Die Gemeinwirtschaft" Nr. 9, 1927.
Goldbaum, Wenzel: Kartellrecht und Kartellgericht.
Göppert, Heinrich: Sozialisierungsbestrebungen in Deutschland nach der Revolution. In Schmollers Jahrb. 1921. S. 313.
Gurland: Staatliches Kreditmonopol oder Sozialisierung. In der Zeitschrift „Die Gemeinwirtschaft Nr. 9, 1927.
Hatschek, Julius: Das Reichsstaatsrecht. 1923.
Ders.: Lehrbuch des Verwaltungsrechts. 1924.
Heilfron: Die deutsche Nationalversammlung im Jahre 1919. Bd. 6.
Helfritz, Hans: Allgemeines Staatsrecht. Berlin 1924.
Ders.: Grundriß des preußischen Kommunalrechts. 1922.
Herrfahrdt, Heinrich: Formen der wirtschaftlichen Selbstverwaltung in Deutschland. In: „Das öffentliche Recht der Gegenwart." 1922.
Herrnritt: Grundlehren des Verwaltungsrechtes. 1921.
Isay: Kohlenwirtschaftsgesetz mit Ausführungsbestimmungen. Berlin 1920.
Jellinek, Walter: Verwaltungsrecht. 1928.
Kahn: Rechtsbegriffe für Kriegswirtschaft.
Kautsky: Die soziale Revolution. 3. Aufl.
Kelsen: Sozialismus und Staat. Leipzig 1923.

Lassar: Reichseigene Verwaltung unter der Weim. Verfassung. Jahrbuch des öffentlichen Rechts. 1926.
Lehnich: Kartelle und Staat. 1928.
Lehnich-Fischer: Das deutsche Kartellgesetz. Kommentar zur V. O. gegen den Mißbrauch wirtschaftlicher Machtstellungen. Berlin 1924.
Lüttig: Kohlenwirtschaftsgesetz. Berlin 1920.
Marquardt: Staatsverwaltung bei Marquardt-Mommsen, Handbuch der römischen Altertümer. 1884.
Marx, Karl: Das Kapital. 6. Aufl. Hamburg 1894.
Ders.: Bürgerkrieg in Frankreich. Hamburg 1919.
Mayer, Otto: Deutsches Verwaltungsrecht. München-Leipzig 1924.
Ders.: Theorie des französischen Verwaltungsrechts. Straßburg. 1886.
Mitteis: Römisches Privatrecht von 1908.
Moellendorff, Wichard v.: Deutsche Gemeinwirtschaft. Berlin 1916.
Ders.: Denkschrift des Reichswirtschaftsministeriums. Jena 1919. Der **Aufbau der Gemeinwirtschaft.**
Mommsen: Abriß des römischen Staatsrechts. 1907.
Moses: Die Kohlenwirtschaftsgesetzgebung des Deutschen Reiches. Hannover 1920.
Most, Otto: Wirtschaft und Gemeinde. Bei Fischer, Jena 1926.
Müller, August: Sozialisierung oder Sozialismus. Berlin 1919.
Musold: Die Organisation der Kaliwirtschaft. Schriften des Instituts für Arbeitsrecht. Leipzig. Bei Hobbing, Berlin 1926.
Neurath: Wesen und Weg der Sozialisierung. 1919.
Ders.: Vollsozialisierung. 1920.
Nußbaum: Das neue deutsche Wirtschaftsrecht. Berlin 1920.
Oertmann: Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. 1927.
Pesch: Lehrbuch der Nationalökonomie, 2. Aufl. 1914. Bd. 1.
Planck: Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. 1913. 4. Aufl.
Rathenau, Walter: Die neue Wirtschaft. Berlin 1918.
Ders.: Autonome Wirtschaft. Jena 1919.
Renner: Marxismus, Krieg und Internationale. 1918.
Riese, Otto: Die rechtliche Konstruktion der nach den Sozialisierungsgesetzen zu bildenden Syndikate. Diss. Frankfurt a. M. 1921.

Röpke, Wilhelm: Sozialisierung. Im Handwörterb. d. Staatswissenschaften. Bd. 7, S. 567. Jena 1928.
Sarter-Kittel: Die deutsche Reichsbahngesellschaft, ihr Aufbau und ihr Wirken. Berlin 1927.
Schelcher, Herbert: Zur Lehre vom öffentlichen Eigentum. In Fischers Zeitschrift für Verwaltungsrecht. 1918.
Schelcher, Walter: Eigentum und Enteignung nach der Reichsverfassung. Ebenda, 1923.
Schmidt, Robert: Das Programm der Sozialdemokratie. Vorschläge für seine Erneuerung. Berlin 1920.
Schulte, F.: Die Sozialisierung rer bayrischen Hypothekenbanken. München 1919..
Sombart: Grundlagen und Kritik des Sozialismus. 1919.
v. Tuhr: Der allgemeine Teil des deutschen bürgerlichen Rechts. 1910.
Waldecker: Ueber den Begriff der Korporation des öffentlichen Rechts nach preußischem Recht. Berlin 1913.
Warneyer: Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. 1923. S. 114.
Wilbrandt, R.: Sozialismus. Jena 1919.
Wissel u. v. Moellendorf: Wirtschaftliche Selbstverwaltung. Zwei Kundgebungen des Reichswirtschaftsministeriums. Jena 1919.

---

§ 1.

Einleitung.

Das stärkere Eingreifen des modernen Staats in die Privatrechtssphäre insbesondere des 5. Abschnittes des zweiten Hauptteils der Reichsverfassung.

„Der deutsche Staat der Gegenwart sieht sich unter dem Druck politischer, wirtschaftlicher und finanzieller Nöte unausgesetzt gezwungen, viel rücksichtsloser in das Privateigentum einzugreifen, als der alte Staat es jemals wagte und brauchte."

Diesen Satz prägt gelegentlich der Besprechung der Privateigentumsgarantie der Reichsverfassung Anschütz in seinem Kommentar.[1] Wenn auch gerade die Not des Augenblicks vor übereilten Experimenten zurück hielt[2] und in den Jahren nach dem Verfassungswerk Bewährtes schützte, so ist diese Tendenz doch erhalten geblieben, und es kann hinzugefügt werden, daß auch in der allgemeinen Auffassung des Verhältnisses des Einzelnen zur Gesamtheit vielfach eine recht weitgehende Gegenwirkung sich geltend macht gegenüber den Tendenzen des liberalistischen 19. Jahrhunderts, das möglichste Befreiung des Individuums vom Staat anstrebte.

Heute wird der Staat immer stärker auf einem Gebiet tätig, das einst völlig dem Wechselspiel der Kräfte der Individuen überlassen war, der Wirtschaft. Er tut dies in zwei Formen: Einmal, indem er selbst sich an diesem Kräftespiel beteiligt, als Fiskus — und andererseits indem er es kraft seiner Hoheitsgewalt einer Regelung unterwirft, ihm Formen gibt als Hoheitsperson.

Wie der Staat im einzelnen wirksam werden kann und soll, ist für unser Staatsgefüge programmatisch im Abschn. 5 der Reichsverfassung festgehalten: Grundsätzlich steht die R. V. auf dem überlieferten Boden der privatrechtlichen

1) S. 400.
2) Vgl. v. Beckerath: S. 15.

Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung. Sie hebt ihre Idee sogar noch stärker hervor als die bisherigen Verfassungen. Sie verfestigt ihre drei Grundpfeiler Vertragsfreiheit, Privateigentum und Erbrecht noch besonders in den Artikeln 152, 153, 154, stellt sie jedoch den erwähnten Zeitströmungen folgend zugleich unter den weltanschaulichen Aspekt des Nutzens für das Gemeine Beste und bringt von diesem Gesichtspunkt aus starke Einschränkungen.

Diese Einschränkungen genereller Art haben im Rahmen dieser Arbeit insofern Berücksichtigung zu finden, als sich die speziellen Normen des Art. 156 an sie teils ausdrücklich, teils dem Sinne nach anlehnen. Art. 156 lautet: „Das Reich kann durch Gesetz, unbeschadet der Entschädigung, in sinngemäßer Anwendung der für die Enteignung geltenden Bestimmungen, für die Vergesellschaftung geeignete, private, wirtschaftliche Unternehmungen in Gemeineigentum überführen. Es kann sich selbst, die Länder oder die Gemeinden an der Verwaltung wirtschaftlicher Unternehmungen und Verbände beteiligen oder sich daran in anderer Weise einen bestimmenden Einfluß sichern.

Das Reich kann ferner im Falle dringenden Bedürfnisses zum Zwecke der Gemeinwirtschaft durch Gesetz wirtschaftliche Unternehmungen und Verbände auf der Grundlage der Selbstverwaltung zusammenschließen mit dem Ziele, die Mitwirkung aller schaffenden Volksteile zu sichern, Arbeitgebern und Arbeitnehmer an der Verwaltung zu beteiligen und Erzeugung, Herstellung, Verteilung, Verwendung, Preisgestaltung sowie Ein- und Ausfuhr der Wirtschaftsgüter nach gemeinschaftlichen Grundsätzen zu regeln.

Die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und deren Vereiningungen sind auf ihr Verlangen unter Berücksichtigung ihrer Verfassung und Eigenart in die Gemeinwirtschaft einzugliedern."

Bei seiner Betrachtung gewinnt von den erwähnten Privatwirtschaftseinschränkungen genereller Art — neben der verfassungsmäßigen Bekräftigung der bereits geltenden Rechtssatzes der guten Sitten im Rechtsgeschäft (§ 138 BGB) — zunächst vor allem das Verbot des Wuchers durch

---

3) Auf die starken Einschränkungen wirtschaftlicher Freiheiten, die auch Art. 155 R.V. bringt, die jedoch hier keine Behandlung erfahren können, sei noch der Vollständigkeit halber hingewiesen.

Art. 152 Bedeutung; stehen doch mit dieser als lex positiva[4] anzusehenden Vorschrift im engen Zusammenhang die Möglichkeiten, die dem Reich zum hoheitlichen Eingreifen auf Grund des Art. 156, I S. 2 gegeben sind.[5]

Auf die Enteignungsvorschrift des Art. 153 verweist sodann Art. 156, I, S. 1. Dieser hat neben der durch sie regelmäßig garantierten Entschädigung eine besondere Bedeutung. Der Art. 153 gibt grundsätzlich das Eigentum auch für den unmittelbaren Zugriff der gesetzgebenden Gewalt frei, es braucht nicht im Sinne der bisherigen Enteignungspraxis der Länder die Enteignung erst durch einen besonderen Verwaltungsakt vollzogen zu werden.[6] Ferner hat der Eigentumsbegriff in Art. 153 gegenüber dem strengen Begriff des bürgerlichen Rechts eine Erweiterung erfahren, er umfaßt „jedes private Vermögensrecht."[7] Es ist klar, daß mit einem erweiterten Eigentumsbegriff auch eine Enteignung einen größeren Kreis von Rechten des Staatsbürgers erfassen kann.[8]

Eine weitere begriffliche Erklärung in dieser Richtung zu suchen, wie es für die Frage des Eingreifens des Staates in die Wirtschaft ebenfalls sehr fruchtbringend wäre, ist nicht Aufgabe dieser Arbeit. Es soll durch das Vorangestellte nur darauf hingewiesen werden, in welchem Sinne, wirtschaftliche Vertragsfreiheit und ihre Beschränkungen, das Eigentum und die Enteignung im Verfolge der Darlegungen zu begreifen sind. Es soll diese Arbeit versuchen, die im einzelenen gegebenen Möglichkeiten für das erwähnte Tätigwerden des Staates und die Grenzen, wie sie ihm heute hier, erheblich erweitert, gegenüber einst, gesteckt sind, am Art. 156 durch die Gegenüberstellung der beiden Erscheinungsformen des Staates als **Fiskus** und als **Hoheitsperson** aufzuzeigen.

---

4) Vgl. Anschütz: zu Art. 152, S. 395.
5) Vgl. § 5 der Arbeit.
6) Vgl. § 3 Pr.Ges. über die Enteignung von Grundeigentum.
7) So Anschütz: zu Art. 153, S. 396; ähnlich Schelcher in Fischers Zeitschrift 1927, Bd. 60, S. 143, der das Eigentum der R.V. allerdings nur auf „die sog. absoluten Rechte" ausdehnen will.
8) Vgl. in § 7 der Arbeit die Möglichkeiten der Enteignung des Gesetzes betr. die Sozialisierung der Elektrizitätswirtschaft, § 2, hier vor allem Nr. 3.

A. Die historischen Grundlagen des Artikels 156 R. V.

§ 2.

Der Begriff der Gemeinwirtschaft im 5. Abschnitt des zweiten Hauptteils der R. V. und in den Sozialisierungsgesetzen.

Der Art. 156 will das Privateigentum an bestimmten Unternehmungen in „Gemeineigentum" überführen oder wenigsten seinen Gebrauch nur innerhalb der Schranken einer organisierten „Gemeinwirtschaft" ausgeübt sehen.

Dieser Ausdruck „Gemeinwirtschaft" ist die gemeinsame Formel des Kompromisses der verschiedenen Anschauungen, die zur Gestaltung sowohl des 5. Abschnittes des zweiten Hauptteils der R. V. und der mit ihm im Zusammenhang stehenden Sozialisierungsgesetze überhaupt, wie auch speziell des Art. 156 beigetragen haben. Es empfiehlt sich daher, zunächst zum besseren Verständnis des Artikels jenen Strömungen im geistigen und wirtschaftlichen Leben der Nation nachzugehen, die hier teilweise und in engster Verquickung miteinander zum gesetzgeberischen Programm erhärtet sind.

Man kann nicht einfach sagen, daß alle diese Dinge nur „Schöpfungen des mit der Revolution in Deutschland zur Herrschaft gelangten sozialistischen Geistes"[8] wären. Der innere Zusammenhang mit Ideen und entsprechenden Organisationen der Kriegs- und Vorkriegszeit[7] ist nicht von der Hand zu weisen.

Die Verhandlungen der Nationalversammlung ergeben an sich nichts besonderes hierüber. Es sollte vielmehr sogar ein Abbau der Kriegswirtschaft stattfinden, die von der Seite des Staates aus und durch das Mittel seiner Verwaltung eine starke Einschränkung der Ausübung des Privateigentums mit sich gebracht hatte. Doch wirkt in diesen Werken der Nationalversammlung noch die Idee fort, die

1) Riese: Die rechtliche Konstruktion der Syndikate, S. 9.
2) Vgl. Gesetz über den Absatz von Kalisalzen v. 25. Mai 1910. R.G.Bl. S. 775.

jener zugrunde lag und die auch in der Rechtsprechung des Reichsgerichts zum Ausdruck kommt, das privatwirtschaftliche Interesse hinter der Gemeinwirtschaft als der wohlgeordneten Volkswirtschaft, die jedem das Seine gibt, zurückstellte.[3] Denn dieser Gedanke des „Solidarismus"[4], wie ihn der Druck des Krieges begünstigte, ist als Programmpunkt der bürgerlichen Parteien überall erhalten geblieben, wenn sie sich auch grundsätzlich auf den Standpunkt der Erhaltung des Privateigentums stellen. Als gegebener Hüter des „Solidarismus" wird von ihnen der Staat und seine Gesetzgebung und Verwaltung angesehen.

Eine besondere Abwandlung hatte dieser Gedanke der „Gemeinwirtschaft" andererseits erfahren durch die Schriften Rathenaus und Moellendorffs. Hier versteht man unter „Gemeinwirtschaft" die zu Gunsten der Volksgemeinschaft planmäßig betriebene und gesellschaftlich kontrollierte Volkswirtschaft.[5] Man rückt ab von der „bürokratisch-polizeistaatlichen Kriegswirtschaft"[6] und will „anstelle dieser Methode das Prinzip der Selbstverwaltung stellen."[7] Man verwahrt sich ebenso gegen die Ideen des historischen Sozialismus. „Die orthodoxe Vorstellung vom Uebergang der Produktionsmittel an die Gemeinschaft oder gar an den Staat ist" — für Rathenau — „eine brutale und undurchdachte Formel." „Die autonome Unternehmung ist bestimmt, in sozialer Ausgestaltung den Kern des künftigen Betriebsaufbaues zu bilden."[9] Der Zusammenschluß der Betriebe desselben Wirtschaftszweiges in Syndikaten oder Gilden wird angestrebt. „Die Produktionspolitik geht aus den Händen der zersplitterten Werkleitungen in die Hände der zentralen Gildenleitungen über."[10] Es wird diesen also eine wirtschaftliche Oberleitung zuerkannt. Die hier geforderte Produktionsgemeinschaft soll demnach nicht durch „eine bürokratische Formel oder gar eine politische Zentralmacht" zusammengehalten werden, „sondern so, daß möglichst alle Initiative und Einzelverantwortung erhalten bleibt und der ganze Organismus auf Selbstverwaltung beruht."[11]

---

3) Vgl. R.G.Z. 96, 344; 98, I, 62.
4) Pesch: Lehrbuch, S. 393 ff.
5) Moellendorff: Aufbau d. Gemeinwirtschaft, S. 10.
6) Ebenda.
7) Wissel: Wirtschaftl. Selbstverwaltung. S. 9.
8) Rathenau: Autonome Wirtschaft. S. 20.
9) a.a.O. S. 23.
10) a.a.O. S. 27.
11) Rathenau: Die neue Wirtschaft, S. 54.

All dies bedeutet in seiner Gesamtheit Gemeinwirtschaft als einen umfassenden Wirtschaftsbau unter einem Zuordnungspunkt, dem Gemeininteresse. Der Bau ist selbständig und steht nur unter „einer allgemeinen nicht belastenden Staatsaufsicht.“[12]

Diese Anschauungen sind für die Gesetzgebung dieser Jahre stark mitbestimmend gewesen, finden sich in verschiedenem Gewande im 5. Abschnitt des zweiten Hauptteils der R. V. wieder und sind insbesondere die Grundlage für den Abschnitt des Art. 156.

Die praktische Erfassung des Begriffs „Gemeinwirtschaft“ im sozialistischen Sinne ergibt sich keineswegs ohne weiteres aus dem theoretischen Erörterungen der geistigen Führer des Sozialismus. Vielmehr hat dieser ausdrücklich auf eine eingehende praktische Programmsetzung verzichtet, „niemals die Utopie eines Zukunftsstaates in sein Programm aufgenommen.“[13] Haben doch auch die Gründer des Sozialismus sich nur andeutend damit beschäftigt, welche Art von Wirtschaft die kapitalistische Ordnung ablösen soll. Das Kapital[14] spricht nur davon, daß „die Zentralisation der Produktionsmittel und die Vergesellschaftung der Arbeit“[15] von selbst „die kapitalistische Hülle“ sprengen würden. Das kommunistische Manifest prophezeit allerdings Zentralisation „aller Produktionsittel in den Händen des Staats, d. h. des als herrschende Klasse organisierten Proletariats“, welch letzteres aber zugleich „die alten Produktionsverhältnisse“ „und damit seine eigene Herrschaft als Klasse (d. h. also den Staat) aufhebt.“[15] Man erblickt also im Sozialismus ein „unvermeidliches Entwicklungsprodukt“[16], „ein Ereignis, von dem wir nur eine dunkle Ahnung haben können“,[17] über dessen mögliche Form nachzudenken, überflüssig und schädlich ist. Erst als dies nur gedachte Ereignis in greifbare Nähe rückte, bildeten sich zahlreiche, außerordentlich verschiedene Meinungen heraus. Die Mehrzahl[18] lehnt eine *Verstaatlichung* zwecks Schaffung von Gemeinwirtschaft und -Eigentum entschieden ab,[19] läßt höchstens eine „Durch“-

12) Rath., Autonome Wirtschaft, S. 23.
13) Liebknecht im Reichstag 1893. Zukunftsstaatsdebatte.
14) a.a.O. S. 728. Bd. 1.
15) b. Sombart: S. 148, 149.
16) August Müller: S. 53.
17) Kautzky: Heft 2, S. 3.
18) So Otto Bauer und Otto Neurath.
19) Eine Ausnahme bildet nur die Verstaatlichung des Bankwesens. So E. Fischer, Das

staatlichung" der Betriebe, d. h. gewollte und bewußte Bestimmung und Leitung zu. Der Führer der revisionistischen Richtung Bernstein wiederum glaubt, die Sozialisierung könne so vor sich gehen, daß man in „Staatseigentum, Gemeindeeigentum und Reichseigentum Industrieen übernimmt."[21]. Vermittelnd denkt Schulte, für den der Begriff der Sozialisierung die „mannigfaltigsten Uebergangsformen bis hinauf zur vollen Verstaatlichung einschließt."[22] Den Rathenau-Moellendorff'schen Ideen ähnlich will Wilbrand Sozialisierung als „originellen neuen Aufbau neben dem Staat"[23], als „Selbstverwaltung der Wirtschaft" verstanden sehen. Diese Ansicht aber, vor allem von dem erwähnten Reichswirtschaftsminister Wissel verfochten, vermochte sich im Ministerium Gustav Bauer und auf dem Kasseler Parteitag nicht durchzusetzen.

Daher berufen sich auch nach Erlangung der Macht die sozialistischen Regierungen des Reiches und der Länder nur auf die bisherigen, ungefähren programmatischen Ankündigungen und sprechen in deren Sinne von der Vergesellschaftung der dazu geeigneten Großbetriebe, lassen sich jedoch über das „Wie" nicht näher aus. Eine Regierungserklärung vom 13. Februar 1919 in der Nationalversammlung ist keinesfalls mehr allein von sozialistischem Geiste getragen, sondern bringt bereits eine Verquickung verschiedener Ideen im Sinne des erwähnten Kompromisses. Am klarsten schält sich ein sozialistischer Gedankengang noch in dem Gutachten der Sozialisierungskommission über die Sozialisierung der Kohlenwirtschaft von 1919 heraus. Man will hier, ähnlich wie Rathenau-Moellendorff, selbständige, wirtschaftliche Verbände schaffen, die jedoch nicht nur die Produktionsmittel verwalten, sondern auch nach vorangegangener Enteignung der Privatbesitzer das Eigentum an ihnen erlangen, so hier die „Deutsche Kohlengemeinschaft" an den Bodenschätzen und Betrieben des Kohlenbergbaues. Ob eine derartige Regelung, wie sie allerdings nicht zur Annahme gelangte, sich innerhalb des Rahmens von Art. 156 I

sozialistische Werden, S. 358 und Gurland, „Staatliches Kreditmonopol oder Sozialisierung" i. d. Zeitschr. Die Gemeinwirtschaft, Nr. 9, Sept. 1927, S. 271, der die Verstaatlichung wenigstens „als einen organischen Bestandteil der Sozialisierungstat der Arbeiterklasse bejaht".

20) Vgl. Renner, S. 12.

21) Bernstein, a.a.O. S. 18.

22) Schulte: Die Sozialisierung der Bayrischen Hypothekenbanken, S. 3, 4.

23) Wilbrandt: Sozialismus, S. 184.

S. 1 hält, wird unten näher darzulegen sein. Selbstverständlich ist auf seiner Grundlage auch die Uebertragung des Eigentums an den Unternehmungen auf den Staat durchaus gegeben.

Staat in diesem Sinne wäre auch hier, wie es der Art. 156 in Abs. 1 in anderem Zusammenhange sagt, Reich, Länder und Gemeinden, d. h. der Staat als „die Vereinigung der Menschen innerhalb eines bestimmten Gebietes zu einer organisierten Gesamtpersönlichkeit mit hoheitlicher Gewalt"[24], gleichgültig ob die hohheitliche Gewalt originär oder, wie bei den Gemeinden, delegiert ist. In diesem Sinne ist vom Staat bisher die Rede gewesen, und entsprechend wird der Ausdruck im folgenden gebraucht werden. So muß der Begriff der organisierten Gemeinwirtschaft im folgenden stets zugleich aus der Stellung der behandelten drei Auffassungen zum Staate beurteilt werden, und diese Einstellungen werden daher in der weiteren Erörterung für die Frage, ob Fiskus, ob Hoheitsperson dort wichtig werden, wo das bisherige positive Recht nicht ausreicht oder die Frage nicht beantwortet.[25]

B. Die einfache Zwangssyndizierung.

§ 3.

Die rechtliche Natur der Verwaltungsstellen.

Im Rahmen des Art. 156, II, teils auch vorausgenommen auf Grund des Sozialisierungsgesetzes vom 23. 3. 19[1], dessen Bestimmungen später in Art. 156, I und II übernommen wurden, sind zahlreiche Einzelgesetze ergangen; so das Gesetz über die Regelung der Kohlenwirtschaft[2] nebst Ausführungsbestimmungen[3] und das Gesetz über die Regelung der Kaliwirtschaft[4] nebst Durchführungsvorschriften.[5] Hier wären ferner verschiedene Verordnungen zu

24) Helfritz: Allg. Staatsrecht, S. 27.
25) Vgl. § 8 der Arbeit.
1) Reichsgesetzbl. S. 342.
2) Kohlenwirtschaftsgesetz v. 23. März 1919; R.G.Bl. S. 342 in der Fassung des Ges. v. 20. August 1919 sowie der Verordnungen vom 13. Oktober 23 v. 18. Okt. 23 und v. 14. Februar 24.
3) Ausführungsbestimmungen zum Kohlenwirtschaftsgesetz v. 21. Aug. 19 in der Fassung der Verordnungen v. 13/18. 10. 1923.
4) Kaliwirtschaftsgesetz v. 24. 4. 19; R.G.Bl. S. 413 i. d. Fassung d. Ges. v. 18. Juli 19.

nennen, die sämtlich auf Grund des „Gesetzes über eine vereinfachte Form der Gesetzgebung für die Zwecke der Uebergangswirtschaft" vom 17. 4. 19[6] ergingen. Wie schon der Name des ihnen zugrunde liegenden Gesetzes sagt, handelt es sich hier in erster Linie um Maßnahmen auf dem Gebiete der Uebergangswirtschaft, jedoch sind ihre Regelungen ganz im Sinne des Art. 156, II R. V. getroffen, sodaß hier an ihnen nicht vorübergegangen werden kann, obwohl sie größtenteils wegen der veränderten Wirtschaftslage in den Jahren 1921 bis 1924 wegen wieder außer Kraft gesetzt sind. Sie werden vergleichsweise herangezogen werden, umsomehr als es sich um Recht handelt, das formell die Möglichkeit hat, täglich wieder aufzuleben.

Die Verordnungen bewegen sich auf den Gebieten[7] der Schwefelsäure-, Teer- und Eisenwirtschaft. Die letztgenannte Verordnung zur Regelung der Eisenwirtschaft[8] ist noch in Kraft. Durch die Kohle- und Kaliwirtschaftsgesetze und die Eisenwirtschaftsverordnung wurden folgende Organisationen geschaffen:

1. Der Reichskohlenrat und der Reichskohlenverband, in welch letzterem die einzelne Steinkohlen-, Braunkohlen- und Gaskokssyndikate zusammengeschlossen sind,[9]
2. der Reichskalirat und das Kalisyndikat,
3. der Eisenwirtschaftsbund und die zunächst vorgesehenen Lieferungsgemeinschaften der Eisenerzeuger,

ferner die nicht mehr bestehenden Stellen,

4. der Wirtschaftsverband für Rohteer und die Verbände der Rohteer-Verarbeiter,
5. der Ausschuß für Schwefelsäure nebst entsprechend zugehöriger G. m. b. H.

Bei den genannten Stellen fällt sogleich eine Zweiteilung auf jedem Wirtschaftsgebiete auf. Die sich jeweils gegenüberstehenden, rechtlich erheblich verschiedenen Organisationen wird man mit Gieseke[10] unter Anlehnung an

5) Durchführungsbestimmungen zum Kaliwirtschaftsgesetz v. 18. Juli 1919, R.G.Bl. i. d. Fassung v. 2. 7. 1920, 4. 7. u. 22. 10. 1921, 14. 5. 1923.

6) R.G.Bl. S. 394.

7) Die Regelung der Textilwirtschaft baut unmittelbar auf einer Kriegsverordnung auf und fällt schon zeitlich (1. 2. 1919) aus dem Rahmen der Gesetze die auf dem Sozialisierungsgesetz oder Art. 156, II R.V. aufbauen.

8) Eisenwirtschaftsverordnung v. 1. 4. 1920, R.G.Bl. S. 435 i. d. Fassung v. 15. 12. 1921.

9) Die Kohlenwirtschaftsstellen des § 113 Ausführungsbest. z. Kohlenwirtschaftsges. sind von untergeordneter Bedeutung und haben nur unwesentliche Befugnisse.

10) a.a.O. S. 13. Ebenso Kahn, S. 34 Verwaltungsabteilungen und Geschäftsabteilungen. Vgl. auch Bruck: S. 580.

die Ausdrucksweise in der Kriegswirtschaft und teils in den vorgenannten Gesetzen als „Verwaltungsstellen" und „Geschäftsstellen" bezeichnen dürfen. Die ersteren sind Vertretungen aller an dem betreffenden Wirtschaftszweige irgendwie Beteiligten, der arbeitnehmenden und -gebenden Produzenten, der Händler und der Verbraucher. Ihnen liegt in großen Linien die verwaltende Regelung ihres Wirtschaftsausschnittes ob. Die anderen sind „zu ihnen in rechtliche Beziehung gesetzte", „gesellschaftliche Organisationen"[11], die unter Zusammenfassung der einzelnen Unternehmen in Produktion und Absatz vorwiegend rechtsgeschäftlich die Richtlinien der Verwaltungsstellen verwirklichen.

Zu erwähnen sind in diesem Abschnitt noch die V. O. über die Außenhandelskontrolle vom 19. Dezember 1919[12] und das Gesetz betr. die Sozialisierung der Elektrizitätswirtschaft vom 31. Dezember 1919.[13] Auf Grund der ersteren sind die Außenhandelsstellen geschaffen, die jedoch, soweit noch vorhanden, gegenüber den oben genannten Organisationen eine besondere Stellung einnehmen. Sie entbehren des Unterbaues der Geschäftsstellen. Die auf Grund des Elektr.-Wirtsch.-Soz.-Ges. geplanten Kraftwerksverbände sind rein privatrechtlicher Natur und weiter unten[14] zu behandeln.

Die rechtliche Natur der Verwaltungsstellen ist unter sich eine verschiedene, und wird von den Schriftstellern sehr verschieden beurteilt. Der Eisenwirtschaftsbund und die Außenhandelsstellen haben ebenso wie ehedem die Verwaltungsstellen der Teer- und Schwefelsäurewirtschaft durch Verordnung[15] Rechtsfähigkeit erhalten, haben zahlreiche öffentlichrechtliche Befugnisse und sind somit zweifellos juristische Personen öffentlichen Rechts.

Nicht eindeutig zu beantworten ist die Frage, ob diese rechtsfähigen Verwaltungsstellen dem verwaltungsrechtlichen System in der üblichen Gegenüberstellung als Anstalten oder als öffentlichrechtliche Körperschaften eingeordnet werden können. Die Trennungslinie ist hier nicht klar be-

11) Ebenda.
12) R.G.Bl. S. 2128.
13) R.G.Bl. 1920, S. 19.
14) Vgl. § 7 der Arbeit.
15) Eisenwirtschaftsverordnung § 1. u. Dtsch. Reichsanzeiger v. 26. 10. 1920. Nr. 243 und vom 6. 5. 1921, Nr. 104.

stimmbar, es kann „eine Körperschaft anstaltliche, eine Anstalt körperschaftliche Züge aufweisen".[16] So auch hier. Doch stehen die Verwaltungsstellen zweifellos den Gebilden näher, die nach bisherigem Recht als Anstalten bezeichnet wurden. Es ist ein Stück öffentlicher Verwaltung „unmittelbar zu Gunsten einer zu schaffenden juristischen Person"[17] vom Staate, „vom Muttergemeinwesen" abgezweigt, „Zweck und Organisation werden von einer dritten Person bestimmt",[19] d. h. vom Reiche, also von außen an sie herangetragen, während bei der öffentlichen Körperschaft das Schwergewicht auf der rechtlich organisierten Gesamtheit beruht. Das Kriterium der Körperschaftsperson trifft sie nicht, sie entstammen nicht „als Gesamtpersönlichkeit der verbundenen Gesamtheit".[20] Wohl sind weite Kreise der Verbraucherschaft gemeinsam mit Handel und Produzentenschaft, Arbeitnehmern und Arbeitgebern zusammengefaßt und werden in den „Vollversammlungen" wirksam vertreten, aber nicht ihrer organisierten Gesamtheit kommt die Rechtsfähigkeit zu, sondern kraft positiven Rechts[21] der Verwaltungsstelle als solcher, von der deutlich geschieden wird die Vollversammlung als „Organ", dem die Willensbildung obliegt. Der Tendenz, Gebiete der Wirtschaft von je einer Stelle her, die die nötige Beweglichkeit besitzt, zum Nutzen der Allgemeinheit zu regeln, ist genügt, indem man jene Anstalten schuf und die Mitglieder nur passiv organisierte.[22] Ein näheres Eingehen[23] auf diese für die Fortentwicklung überkommener Begriffe aufschlußreichen Fragen erübrigt sich in diesem Zusammenhange. Die Stellung des Staates, hier des Reiches ist in jedem Falle die gleiche, **er tritt als Hoheitsperson in der Wirtschaft in Erscheinung, ob er nun seine Gewalt an Anstalten oder an Körperschaften delegiert hat.**

Das äußere Bild der Kohlen- und Kaliwirtschaft weist einige Besonderheiten auf. Während die Gliederung der

---

16) Giesecke: a.a.O. S. 101.
17) Otto Mayer: a.a.O. 3. Aufl. Bd. II, S. 333.
18) ebenda.
19) Herrnritt: a.a.O. S. 195.
20) O. Gierke: Das Dtsch. Genossenschaftsrecht, Bd. II, S. 970.
21) §§ 3, 4, Eisen-, 3, 4, 7, Teerwirtschaftsverordnung.
22) So auch Goldschmidt: J.W. 1921, S. 736.
23) Vgl. im übrigen Bruns: Der Eisenwirtschaftsbund.
24) Die verschiedenen Kalistellen sind nur mehr oder weniger verselbständigte Ausschüsse des Reichskalirates; ihre Mitglieder gehen aus der Wahl des Reichskalirates hervor. Die Tatsache, daß sie teilweise an die Stelle von Behörden, der Verteilungsstelle

Kaliwirtschaft[24] im wesentlichen gleich der der besprochenen Gebiete ist, zeigt wie aus obiger Aufstellung hervorgeht, die Kohlenwirtschaft einen dreistöckigen Aufbau. Die Fülle der öffentlichrechtlichen Befugnisse nimmt hier vom Reichskohlenrat über den Reichskohlenverband bis zu den durch die räumlich differenzierten Kohlenvorkommen notwendigerweise zahlreichen Syndikaten von oben nach unten ab. Der Reichskohlenverband ist formell eine Geschäftsstelle, ein „(Ober-) Syndikat“[25], unterliegt den gleichen Vorschriften wie die in ihm zusammengeschlossenen Syndikate (§§ 20, 21 Ausführungsbestimmungen zum Kohlenwirtschaftsgesetz).

Die rechtliche Natur des Reichskohlen- und Kalirates ist umstritten. Ihnen kommt nicht Kraft positiven Rechtes ohne weiteres Rechtsfähigkeit zu, vielmehr muß die Frage nach ihrer Rechtsnatur, nach ihrer Rechtsfähigkeit als ein Subjekt des privaten oder des öffentlichen Rechtes aus der Summe ihrer Funktionen, ihrer Befugnisse beantwortet werden. Beide Stellen ähneln durch ihre Rechtsstellung innerhalb des Gefüges der Kohlen- und Kaliwirtschaft sowie auch gegenüber der Allgemeinheit außerordentlich Behörden[26] sonstiger staatlicher Verwaltungstätigkeit, wenn auch entsprechend dem Uebergangscharakter aller dieser Regelungen, die als Zwischenlösungen gedacht waren, und der dadurch bedingten Unvollkommenheiten mancherlei dagegen angeführt werden kann. Es ist daher zunächst zu prüfen, ob von einer Behördenstellung oder doch, inwieweit überhaupt von einer Organstellung im Staatsverbande des Reiches gesprochen werden kann. Reichskohlen- und Kalirat „leiten“ laut § 2 Kohlenwirtschaftsgesetz und § 47 Ausführungsbestimmungen zum Kohlenwirtschaftsgesetz und Art. 1 Kaliwirtschaftsgesetz und § 51 Durchführungsbestimmungen zum Kaliwirtschaftsgesetz ihre Wirtschaftszweige. Der Rahmen dieses etwas vagen Begriffes wird ausgefüllt durch folgende nähere Regelungen der Ausführungsgesetze.

Reichskohlenrat und Reichskalirat üben über die Wirtschaftsorganisationen eine Aufsicht aus, die cum grano

und der Berufskommission des Kaligesetzes von 1910 getreten sind, kann, wenn man dies überhaupt in dieser Form behaupten will, nicht hinreichen, um sie als Behörden zu bezeichnen. (So Friedländer: Kaliwirtschaft, S. 57). Sie fallen daher unter die rechtliche Würdigung des Kalirates.

25) So Nußbaum, a.a.O. S. 42.

26) So vor allem Musold, a.a.O. S. 72; ebenso Nußbaum a.a.O. S. 38.

falls der Staatsaufsicht der Behörden über die Selbstverwaltungskörper des Verwaltungsrechtes entspricht; sie ist keine Dienstaufsicht, aus der heraus konkrete Einzelanweisungen an die einzelnen Stellen gegeben werden könnten. Die Verwaltungsstellen haben gewisse rechtssetzende Akte der Geschäftsstellen, die Gesellschaftsverträge zu genehmigen,[27] und sie können von ihnen, jedoch auch über sie hinaus von den privaten Werkbesitzern, von Händlern und Verbrauchern Auskünfte wirtschaftlicher Art verlangen.[28] Ferner ist hervorzuheben, daß dem Reichskohlenrat hierbei Behörden und öffentliche Körperschaften zur Amtshilfe verpflichtet sind.[29] Eine Parallele zu Einrichtungen des Verwaltungsrechts findet auch wenigstens in gewissen Ansätzen das Beanstandungsverfahren der Kohlen- und das Berufungsverfahren der Kaliwirtschaft.[30] „Sieht man das Begriffsmerkmal der Verwaltungsgerichte darin, daß sie auf Grund eines Parteiverfahrens eine Entscheidung fällen, an die sie selbst gebunden sind, so muß diese Frage für eine Reihe von Organen der Verwaltungsstellen bejaht werden".[31] Wesentlicher als Vergleichsmerkmal erscheint noch, daß materiell hier über Angelegenheiten öffentlich rechtlicher Natur Recht gesprochen wird, und formell außer natürlichen und juristischen Personen auch Stellen, die keine Rechtspersönlichkeit besitzen, ähnlich den Behörden im Verwaltungsstreitverfahren aktiv als Partei auftreten können.[32] Der Kaliprüfstelle haben ferner die ordentlichen Gerichte Rechtshilfe zu leisten.[33] Die Verfahren schließen zudem den ordentl. Rechtsweg aus[34] und es kann ihnen ein Vorbescheid vorausgehen.[35] Die Entscheidungen haben Rechtskraftwirkung. Auch zum Beschlußverfahren läßt sich eine Parallele ziehen. Die Festsetzung der Beteiligungsziffern durch die Kaliprüfstelle hat, nach Fried-

---

27) §§ 17, 48 Ausführungsbest. z. Kohlenwirtschaftsges.; §§ 48, 52 Durchführungsbest. z. Kaliwirtsch.ges.
28) § 52 Ausführungbest. z. Kohlenwirtsch.-ges.; § 62 Durchführungsbest. z. Kaliführungsbest..-ges.
29) § 52 Ausführungsbest. z. Kohlenwirtsch.-ges.
30) §§ 78—83 Ausführungsbest. z.Kohlenwirtsch.-ges.; § 68 Durchführungsbest. z. Kaliwirtsch.-ges.
31) Giesete: a.a.O. S. 106.
32) §§ 80, 113 Ausführungsbest. z. Kohlenwirlsch.-ges.
33) Vgl. V.O. v. 4. Juli 1921.
34) §§ 83 Ausführungsbest. z. Kohlenwirtsch.-ges.; § 68 Durchführungsbest. z. Kaliwirtsch.-ges. u. § 82 Ausführungsbest. z. Kohlenwirtsch.-ges.
35) Vgl. Nußbaum: a.a.O. S. 38.

länder,[36] „die rechtliche Natur einer Gewerbeerlaubnis, die mit dem Kaliwerk verknüpft ist". Solchen Ansätzen steht jedoch gegenüber, daß es an einem großzügigen Instanzenzuge mangelt, daß vor allem auch eine Revisionsinstanz fehlt. Auch die richterliche Unabhängigkeit bleibt zu erwünschen.

Zahlreiche sonstige Verwaltungsakte liegen weiterhin im Bereich der Zuständigkeit der Verwaltungsstellen; Aenderung der Bezirke der Kohlensyndikate, Abteufverbote von Schächten usw.[37]

Reichskohlen- und Reichskalirat werden ferner in weitem Umfange rechtssetzend tätig. Sie treffen Verkaufsbestimmungen,[38] Bestimmungen über Sicherung der Durchschnittslöhne und über den Kreis der Arbeitnehmer, der in ihren Genuß tritt.[39] Die Verordnungen, die sie im Rahmen der Richtlinien „zur Förderung der heimischen Landwirtschaft",[40] „zum Schutze der Verbraucher" erlassen, gehen über die Bedeutung von Verwaltungsverordnungen für den Kreis der Stellen der Kohlenwirtschaftsorganisation hinaus, tragen den Charakter von Rechtsverordnungen, da sie für die Allgemeinheit Bedeutung erlangen, sich an jedermann richten. Die Verwaltungsstellen schaffen somit kein Sonderrecht, zu dessen Setzung sie der Eigenschaft und des Rechtskreises einer juristischen Person öffentlichen Rechts bedurften, was ihnen, wie gesagt, nicht verliehen ist. Es ist der Wille des Reichs, den sie innerhalb ihrer Rechtssetzungsbefugnis zum Ausdruck[41] bringen; entsprechend gelangen ihre Beschlüsse im Deutschen Reichsanzeiger zur Veröffentlichung.[42] Diese Tatsache, ihre der Staatsaufsicht über öffentliche Körperschaften vergleichbare Aufsichtstätigkeit gegenüber den Geschäftsstellen,. ihr Anspruch auf Amtshilfe gegenüber den Behörden und öffentlichen Körperschaften gibt ihnen eine Stellung als „organisierte Trägerschaft eines

---

36) Kaliwirtschaft S. 30.
37) § 3, 2 Ausführungsbest. z. Kohlenwirtsch.-Ges.; § 54 Durchführungsbest. z. Kaliwirtsch.-Ges.
38) § 50 Ausführungsbest. z. Kohlenwirtsch.-ges.; § 55 Durchführungsbest. z. Kaliwirtsch.-ges.
39) § 61 Durchführungsbest. z. Kaliwirtsch.-ges.
40) § 53 Durchführungsbest. z. Kaliwirtsch.-ges.; § 49 Ausführungsbest. z. Kohlenwirtsch.-ges.
41) So auch Gieseke: a.a.O. S. 104.
42) § 37 Ausführungsbest. z. Kohlenwirtsch.-ges.; § 13 Durchführungsbest. z. Kaliwirtsch.-ges.
43) Hatschek: Verwaltungsrecht, S. 79.

öffentlich-rechtlichen Gemeinwillens von bestimmter ... Zuständigkeit, wo der jeweilige Träger ... gegenüber anderen Trägern des öffentlich-rechtlichen Gemeinwesens ein selbständiges Ganzes darstellt".[43]

Sie könnten somit als Behörden erscheinen. Trotzdem können sie noch nicht völlig den übrigen Staatsbehörden gleichgestellt werden, es fehlt ihnen, abgesehen von der minder wichtigen örtlichen Abgrenzung ihrer Zuständigkeit jegliche Einordnung in den Instanzenzug. Die Oberaufsicht des Reichswirtschaftsministers ist keine Dienstaufsicht sondern Staatsaufsicht. Er hat nicht die Möglichkeit, konkrete Einzelanweisungen zu geben. Auskunfts, Beanstandungs- und Genehmigungsbefugnisse sowie das Recht der Sitzungsteilnahme durch Bevollmächtigte sind besonders hervorgehoben.[44] Eine stärkere Ausnahme von der Selbständigkeit des Reichskohlen- und Reichskalirats bildet die Möglichkeit unter Außerkraftsetzung ihrer Beschlüsse die Preise der Produkte ministeriell zu regeln,[45] jedoch bedurfte es erst einer besonderen Verordnung[46] um den Minister instand zu setzen, die Derogation der Beschlüsse dieser Stellen ohne deren vorherige Anhörung zu bewerkstelligen. Wenn den Verwaltungsstellen somit keine Behördeneigenschaft zugesprochen werden kann, so ist auf Grund des Gesagten ihre Organstellung doch aufrecht zu erhalten.[47] Nicht zu übersehen ist in diesem Zusammenhange, daß Reichskohlen- und Reichskalirat in Aufbau und Ursprung zahlreiche Aehnlichkeiten mit einem Parlament haben.[48] „Auch dieses ist ein unmittelbares Organ des Staates, ohne doch eine Behörde zu sein."[49] Daß ihre Mitglieder zum Teile ernannt werden, steht dem nicht im Wege, auch das preußische Herrenhaus war eine Volksvertretung. Aus ihrer fachlichen Beschränkung folgt, daß ihre Mitglieder nicht das ganze Volk vertreten, sondern nur bestimmte Wirtschaftskreise, daß ferner eine Verwaltungstätigkeit stark im Vordergrunde steht, so daß hier eine gewisse „Auflösung des Grundsatzes

---

44) §§ 110. 111 Ausführungsbest. z. Kohlenwirtsch.-ges.

45) §§ 112, 50 Ausführungsbest. z. Kohlenwirtsch.-ges.; § 92 Durchführungsbest. z. Kaliwirtsch.-ges.

46) V.O. v. 18. 10. 1923 auf Grund des Ermächtigungsgesetzes vom 13. 10. 1923.

47) Aehnlich auch Isay: a.a.O. S. 65.

48) §§ 25, 26, 27, 38, 39 Ausführungsbest. z. Kohlenwirtsch.-ges.; §§ 3, 4, 5, 14, 15 Durchführungsbest. z. Kaliwirtsch.-ges.

49) Isay: a.a O. S. 65.

der Gewaltenteilung"[50] zu bemerken ist. Es soll und braucht auch nicht ein Vergleich in dieser Richtung völlig durchgeführt zu werden. Das tertium comparationis bleibt die Organstellung; Reichskohlen- und Reichskalirat sind parlamentsähnliche Organe des Reiches.

Gegen diese Organstellung wird geltend gemacht,[51] daß die Kosten dieser Verwaltungsstellen nicht dem Reichsetat eingeordnet sind, sondern besonders aufgebracht, vom Reichskohlenverband und Kalisyndikat getragen werden. Dies steht jedoch einer Organstellung nicht im Wege. Vielmehr hat man inzwischen sogar den bisher ausgesprochen fiskalischen Betrieb der Post, wirtschaftlich verselbständigt, ihm ein Sondervermögen, einen Etat gegeben.[52] Trotzdem ist der Verwaltungsrat des Unternehmens der deutschen Reichspost, zweifelsfrei ein Organ des Reiches.[53] Von der Beilegung der Eigenschaft einer juristischen Person ist abgesehen worden, „weil das Unternehmen Reichsunternehmen bleibt, als Teil des Reichsfiskus die im Verkehr erforderliche Befugnis Träger eigener Rechte und Pflichten zu sein, ohnehin hat".[54] Diese Bestrebungen liegen in gleicher Linie; es ist hier wie da der größeren Wirtschaftlichkeit halber eine wirtschaftlich frei bewegliche Anstalt geschaffen, der sozialen Interessen wegen eine enge Verknüpfung mit dem Staatsorganismus geschaffen oder aufrecht erhalten, die den Reichswillen unmittelbar zum Ausdruck bringt.

Man wird also nicht mit Gieseke[55] den Reichskohlen- und Reichskalirat als „nicht ausgebildete, selbständige Rechtsträger" und zwar Träger öffentlichen Rechts bezeichnen und sie mit ihm in Parallele zu noch nicht rechtsfähigen Zweckverbänden und Innungen (§ 104, g Gew. O.) setzen können, sondern wird Isay[56] und Lüttig[57] zustimmen dürfen, wenn sie sie als unmittelbare Reichsorgane bezeichnen.

Welche Stellung man auch einnehmen will, immer wird man sagen können, daß der Staat hier in die Wirtschaft nur regelnd auf Grund seiner Hoheitsgewalt eingreift, sei es durch seine Oberaufsicht über die Verwaltungsstellen und

50) Nußbaum: a.a.O. S. 38
51) Gieseke: a.a.O. S. 118.
52) Reichspostfinanzgesetz v. 18. 3. 1924 §§ 1, 7.
53) §§ 3, 5 Reichspostfinanzgesetz.
54) Begründung zu § 1, Reichspostfinanzgesetz, Finanzarchiv 41, II, S. 159.
55) a.a.O. S. 19.
56) a.a.O. S. 13, 64.
57) a.a.O. S. 63, 67.

mehr noch durch sie als seine Organe oder, indem er seine hoheitliche Gewalt auf diese Stellen als selbständige juristische Personen des öffentlichen Rechts delegiert.

Nur dann tritt hier der Staat als Fiskus in Erscheinung, wenn er durch eine privatrechtliche Betätigung der Verwaltungsstellen als seiner Organe verpflichtet wird, hier ist insbesondere die Propagandatätigkeit der landwirtschaftlich-technischen Kalistelle zu erwähnen.[58] Gieseke muß hier unzulänglicherweise eine passive Parteifähigkeit der beiden Stellen ähnlich dem nichtrechtsfähigen Verein konstruieren,[59] um zu einer privatrechtlichen Verpflichtbarkeit der Stellen zu gelangen, während tatsächlich der Fiskus und zwar der Reichskohlen- und Kalistellenfiskus ähnlich dem Reichspostfiskus verpflichtet wird.

§ 4. Die Rechtsnatur der Geschäftsstellen.

Die Geschäftsstellen der Wirtschaftszweige der Zwangssyndizierung sind das Kalisyndikat, die zahlreichen Kohlensyndikate auf den Gebieten der Steinkohle-, Braunkohle- und Gaskoksproduktion, letztere insgesamt wieder zusammengefaßt im Reichskohlenverband. Zu erwähnen sind hier noch die in der Eisenwirtschaftsverordnung vorgesehenen, jedoch nicht zur Bedeutung gelangten Lieferungsverbände der Eisenerzeuger. Die ersterwähnten Stellen verdanken ihre Entstehung mit Ausnahme des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats[1] freiwilligem Zusammenschluß auf der Basis privatrechtlichen Vertrages, für den freilich ein indirekter Zwang vorlag.[2] Entsprechend dieser von den Unternehmern ausgenutzten Möglichkeit vertraglichen Zusammenschlusses ist ihnen auch eine privatrechtliche Form[3] vorgeschrieben. Sie sind meist Doppelgesellschaften und zwar sowohl Aktiengesellschaft und Gesellschaft bürgerlichen Rechts zusammen, wie auch die letztere mit der G. m. b. H. vereinigt vorkommt. Seltener sind sie eine sog. Nebenleistungs-G. m. b. H.[4]

58) § 71 Durchführungsbest. z. Kaliwirtsch.-ges.

59) Gieseke: a.a.O. S. 22.

1) V.O. v. 30. 3. 22, R.G.Bl. S. 304. Unbeachtlich ist der Zwangsanschluß der Braunkohlengrubenbesitzerin Beckerstahl A.G. an das Rheinische Braunkohlensyndikat (V.O. v. 25. 5. 20), da hier nur ein Werk an ein bereits bestehendes privatrechtliches Syndikat angeschlossen wurde; ähnlich Zwangsanschluß auf Grund der V.O. vom 26. 5. 20.

2) §§ 5,20 Ausführungsbest. z. Kohlenwirtsch.-ges.; § 35 Durchführungsbest. z. Kaliwirtsch.-ges.

3) §§ 8, 21 Ausführungsbest. z. Kohlenwirtsch.-ges.; § 41 Durchführungsbest. z. Kaliwirtsch.-Ges.

4) Rheinisches und Ostelbisches Braunkohlensyndikat.

Die Lieferungsgemeinschaften der Eisenerzeuger werden von Gieseke ausdrücklich als „öffentlich rechtliche Gesellschaftsverhältnisse"[5] hervorgehoben. Als Begründung führt er allerdings nur an, daß die (nicht von ihnen begründete!) Lieferungspflicht der Werke öffentlich-rechtlicher Natur sei. Dies ist nicht überzeugend.

Die Frage, inwieweit hier der Staat in das Wirtschaftsleben autoritativ regelnd eingreift, gewinnt größere Klärung durch die Betrachtung, ob hier wirtschaftlichen Gebilden der Charakter juristischer Personen öffentlichen Rechts zukommt oder, inwieweit sonst ein Einschlag öffentlichen Rechts in ihren Funktionen sich bemerkbar macht. Es sei daher an dieser Stelle kurz auf den Begriff der juristischen Person öffentlichen Rechts, wie er sich im Schrifttum herausgebildet hat, eingegangen.

Wenn man von rein negativen Definitionen[6] absieht, die von vornherein auf eine schärfere Umgrenzung des Begriffes verzichten, so können im Folgenden unter teilweiser Benutzung des bei Planck und Oertmann[7] gegebenen Materials in der historischen Entwicklung der Bestimmung des Begriffes folgende Grundauffassungen unterschieden werden.

Endemann[8] erblickt das Kriterium der juristischen Person öffentlichen Rechts in der Zweckbestimmung einer Personenvereinigung. Sie unterfällt dem öffentlichen Recht, wenn sie Zweckbestimmungen zu erfüllen hat, „deren Erfüllung vom Staate in die Aufgabe der allgemeinen Wohlfahrtspflege einbegriffen sind", Förster[9] kommt es darauf an, daß „das öffentliche Interesse Zwecke, die nur durch Vereinigung mehrerer Personen zu erreichen sind, als solche anerkennt,. für die unter Umständen eine zwangsweise Bildung von Genossenschaften mit rechtlicher Persönlichkeit einzutreten habe". Aehnlich Rosin,[10] er legt vor allem Wert auf die Erfüllung des Zweckes der juristischen Person dem Staate gegenüber. Dem kann man mit W. Jellinek[11] entgegensetzen, daß „es gerade auch unter den eingetragenen Vereinen im öffentlichen Interesse errichtete gibt".

---

5) Gieseke: a.a.O. S. 69.
6) So W. Jellinek: Verwaltungsrecht, S. 166/67.
7) Oertmann: S. 243; Planck: S. 167.
8) Lehrbuch Bd. I, S. 216.
9) Lehrbuch des preußischen Privatrechts, S. 706.
10) a.a.O. § 2, S. 16.
11) a.a.O. S. 165.

Andere stellen „als unterscheidendes Kriterium die Entstehung durch das öffentliche oder das private Recht heraus".[12] So hält es auch Enneccerus[13] für wesentlich, daß die juristische Person öffentlichen Rechts nicht auf privater Satzung oder Stiftungsvertrag beruhe, sondern ihre „Verfassung im öffentlichen Interesse durch Rechtsvorschrift geregelt" sei. Auch v. Tuhr[14] teilt diesen Standpunkt der sich bereits auf die „Protokolle" (S. 586) stützen kann. Es kommt demnach also darauf an, daß ihre Organisation eine öffentlichrechtliche ist.

In neuerer Zeit hat sich insbesondere die Erkenntnis des Herrschaftsgedankens, der im öffentlichen Rechte steckt, auch auf diesem Gebiete geltend gemacht. Man stellt auf die Verfassung der juristischen Person ab. Es kommt also darauf an, daß die juristische Person mit hoheitlicher Gewalt ausgerüstet ist, den Individuen, insbesondere ihren Mitgliedern übergeordnet gegenübersteht. In diesem Zusammenhange ist Otto Mayer's Ausdruck der „rechtsfähigen Verwaltung" zu nennen als derjenigen „juristischen Personen, die dazu geschaffen und da sind, daß sie ein bestimmtes Stück öffentlicher Verwaltung als ihnen rechtlich zugehörig besitzen".[15] Praktisch wird dies sich vor allem in einem Zwange zur Mitgliedschaft zeigen. In diesem Sinne argumentiert auch Bornhak im Verwaltungsarchiv.[16]

Da aber dieses Prinzip im geltenden Recht dadurch durchbrochen ist, daß z. B. die Religionsgesellschaften und etliche Wassergenossenschaften eine solche Zwangsmöglichkeit nicht oder nicht in vollem Ausmaße besitzen, erscheint es richtig alle drei Momente in ihrem Zusammenwirken zu berücksichtigen. So will Gierke[17] „die in der Rechtsordnung ausgeprägte Gesamtauffassung entscheidend" sein lassen. So auch Waldecker,[18] für den zudem in diesem Sinne „das Staatsrecht des konkreten Staates"[19] entscheidet. Besonders klar bringt die Auffassung von der Gesamtberücksichtigung, die allen genannten Lehren Rechnung trägt, Warneyer zum

---

12) Crome: System, I, 232.
13) § 97, S. 241.
14) Der allg. Teil d. dtsch. bürgerl. Rechts, 1, 452.
15) a.a.O. Bd. II. S. 329.
16) Bornhak: Verw. Arch. 8, S. 1 ff., insbes. S. 14.
17) Dtsch. Priv. Recht, I, S. 621.
18) a.a.O. S. 34.
19) Waldecker: a.a.O. S. 30.

Ausdruck,[20], er stellt darauf ab, daß die juristische Person ein Element der öffentlichen Ordnung nach Entstehung, Verfassung und Zweck darstellt.

Eine solche Gesamtbetrachtung erscheint für die rechtliche Erfassung der Geschäftsstellen am fruchtbarsten. Auf ihr aufbauend gibt auch Riese eine außerordentlich klare Uebersicht (S. 25), mit der er einen Teil der Geschäftsstellen der gemeinwirtschaftlichen Organisation, die Syndikate erfaßt. Riese unterscheidet zwischen freiwillig gebildeten Syndikaten, d. h. solchen, die durch rechtzeitig zustandegekommenen privatrechtlichen Vertrag entstanden sind, und solchen, bei denen der Zusammenschluß in Ermangelung eines privatrechtlichen Vertrages durch ministerielle Verordnung erfolgt ist. Die letzteren nennt er Zwangssyndikate. Seiner Darstellung sei im folgenden Platz gegeben:

	Freiwillig gebildete Syndikate	Zwangssyndikate
Entstehung:	Freiwilliger vertraglicher Zusammenschluß	Zwangsweise Bildung durch Staatshoheitsakt
Organisation:	Frei gewählte Form-, beschränkt durch die Sonderbestimmungen der KoWi und KaWi-Gesetze	durch V. O. des RW. Min. verliehenes Statut
Zweck:	Regelung von Förderung, Selbstverbrauch und Absatz unter Aufsicht des Reichskohlenrates und des Reichskohlenverbandes bezw. des Reichskalirates und unter Beaufsichtigung des Reiches, insbesondere Veräußerung der Erzeugnisse der Syndikatsmitglieder im eigenen Namen; bei den Kohlensyndikaten ferner Festsetzung der Selbstverbrauchsanteile der Mitglieder [21]	

Hieraus geht hervor, daß die große Mehrzahl der Syndikate, die freiwillig gebildeten, zwar zur Erfüllung ihres Zweckes zahlreiche öffentlich rechtliche Funktionen erhalten haben, so die im einzelnen mögliche Setzung von Ausnahmen gegenüber einzelnen Normen der Ausführungsbestimmungen des Kohlenwirtschafts-ges. durch besondere Gestattung des sonst verbotenen Landabsatzes von Kohle für einzelne oder alle Mitglieder,[22] so durch die Festsetzung der Verkaufs-

20) Kommentar Anm. 2 zu § 89.

21) S. §§ 69—75 Ausführungsbestimmungen zum Kohlenwirtsch.-Ges. und §§ 74 bis 78 Durchführungsbest. z. Kaliwirtsch.-Ges.

22) §§ 72, 71 Ausführungsbest. z. Kohlenwirtsch.-Ges.

anteile derselben, durch die Geltendmachung des Auskunftsrechts[23] usw. Jedoch erscheint es deutlich, daß sie in Entstehung, Verfassung und Zweck ganz überwiegend privatrechtlichen Charakter tragen. Der Zweck des Reichskohlenverbandes ist allerdings, wie sich aus den §§ 57—68 Ausführungsbest. zum Kohlenwirtschafts-ges. ergibt, ein rein öffentlich-rechtlicher, wenn auch Entstehung und Verfassung des Reichskohlenverbandes gleich der der Syndikate ist. Wohl ist auch er durch die Form[24] seiner Verfassung befähigt, seinen Mitgliedern gegenüber privat-rechtliche Handhaben anzuwenden, jedoch dürfte dies praktisch kaum vorkommen. So stellt er sich trotz seiner privat-rechtlichen Verfassung als Subjekt öffentlichen Rechts dar und und nimmt entsprechend seinen Befugnissen eine Mittelstellung zwischen der Verwaltungsstelle und den übrigen Geschäftsstellen ein.

Als Zwangssyndikat im oben erörterten Sinne ist nur das Rheinisch-Westfälische Kohlensyndikat zu nennen (vgl. S. 27). Hier ist jedoch nur die Entstehung eine öffentlich-rechtliche, die Verfassung, obwohl oktroyiert, privatrechtlich, eine Doppelgesellschaft aus A.-G. und Gesellschaft bürgerlichen Rechts; ebenso zweifellos in der Hauptsache privatrechtlich ist sein Zweck.

Es verlohnt sich an dieser Stelle einen Blick auf eine Erscheinung der letzten Jahre zu werfen, die hiermit, obwohl unter völlig anderen Gesichtspunkten erschaffen, doch starke Gemeinsamkeiten aufweist, die Deutsche Reichsbahngesellschaft A. G. Auch hier finden wir eine juristische Person, deren Entstehung öffentlich-rechtlich ist, durch Gesetz erfolgt,[25] deren Verfassung durch Gesetz oktroyiert,[26] jedoch in privatrechtliche Form (A. G.) gegossen ist. Der Zweck ist gemischt öffentlich- und privatrechtlich. Sie dürfte aber eine juristische Person öffentlichen Rechtes sein; so die herrschende Meinung, während das Reichsgericht an ihrem privatrechtlichen Charakter festhält.[26] Näher kann hier nicht darauf eingegangen werden, denn für ihre Schaffung war

23) § 75 Ausführungsbest. z. Kohlenwirtsch.-Ges.; § 87 Durchführungsbest. z. Kaliwirtsch.-Ges.

24) Vgl. §§ 20, 21 Ausführungsbest. z. Kohlenwirtsch.-Ges.

25) Gesetz über die deutsche Reichsbahngesellschaft v. 30. 8. 1924. R.G.Bl. S. 272, § 1.

26) Vgl. Sarter-Kittel: S. 32/33. Sarter tritt ein für den Charakter der Reichsbahn als juristische Person öffentlichen Rechts. Ebenso eine Entscheidung RGSt. v. 19. 3. 26, Bd. 60, S. 139, sowie Gutachten des Reichsfinanzhofes v. 27. 11. 25, Bd. 17, S. 326. Gegen diese Ansicht wendet sich R.G.R.Komm. Vorbem. zu § 21, S. 38 und Entsch. R.G.Z. 109, 91.

nicht maßgebend eine größere Einflußnahme des Staates auf die Wirtschaft — er hatte ja bereits das Unternehmen in der Hand gehabt[27] — es handelt sich vielmehr gerade um eine „Entpolitisierung"[28] aus wirtschaftlichen, finanziellen Gesichtspunkten, um eine „Befreiung des wirtschaftlich zu leitenden Unternehmens der Reichsbahn von den Verwaltungs- und Finanzformen des Reiches".[29] Die Einrichtung der Wirtschaftsstellen der Zwangssyndizierung dagegen beließ zwar auch der Wirtschaftlichkeit halber private Rechtsformen, schuf aber zugleich neu eine Ein- und Unterordnung in das Staatsgefüge teils durch Verleihung öffentlicher Rechtsfähigkeit, teils durch Gewährung einzelner öffentlich-rechtlicher Befugnisse unter entsprechender Staatsaufsicht.

Es ist ersichtlich, daß hier ein neuer Inhalt gegeben ist, der mit der alten Form, wie sie durch das positive Recht gezeichnet[30] ist, nur schwer in Einklang zu bringen ist. Der Staat gibt also den Geschäftsstellen im allgemeinen nur einzelne öffentlich-rechtliche Befugnisse, behält sich entsprechend dagegen die oben besprochene Kontrolle vor, sei es unmittelbar durch die Verwaltungsstellen als seine Organe, sei es mittelbar durch sie als öffentliche Körperschaften. Er gibt den Geschäftsstellen keine Rechte gegenüber dem Staat, befähigt sie nicht wie z. B. die Kommunen selbständig alle Beziehungen, die in ihrem Interessenkreise ihnen zu liegen scheinen, an sich heranzuziehen.

Dies ist in doppelter Hinsicht wichtig. Einmal greift der Staat durch die Verwaltungsstellen, sei es unmittelbar, sei es mittelbar durch seine Aufsicht kräftig als Hoheitsperson beaufsichtigend und einschränkend in die Wirtschaft ein. Zum anderen aber sind die Geschäftsstellen infolge dieses Mangels der Eigenschaft einer juristischen Person öffentlichen Rechtes und wegen ihrer Konstruktion in den typischen Formen der juristischen Personen privaten Rechts bei ihrem überwiegend privatrechtlichen Tätigwerden von vornherein schon in die Privatrechtssphäre hineingestellt und praktisch auf sie zugeschnitten. Sie brauchen nicht wie z. B. die Kommunen gleich dem Staate hier nunmehr

27) Aehnlich liegen die Dinge nach dem Gesetz vom 30. August 24 bei der Dtsch. Reichsbank; Jellinek, W. a. a. O. S. 170 für den Charakter einer jur. Person ö. R.; a. M. ist Mayer a. a O. S. 251.

28) Sarter-Kittel, a. a. O. S. 23.

29) ebenda, S. 16.

30) Vgl. auch Isay, a. a. O. S. 13.

das „zweite Antlitz des Januskopfes",[31] eine andere, besondere privatrechtliche Seite ihres Wesens erst herauszukehren. Das Odium des Eingreifens der öffentlichen Hand in die Privatrechtssphäre bis ins einzelne, hier z. B. bis in den Verkauf der Produkte, wird vermieden.

Es sind Rathenau-Moellendorff'sche Gedankengänge, die hier zum guten Teile verwirklicht sind. Eine unbürokratische Produktionsgemeinschaft ist erstrebt, und entsprechend ein Apparat geschaffen, der den Namen einer Selbstverwaltung in einem weiteren Sinne wohl tragen darf, wenn er sich auch nur zum geringen Teile mit der Selbstverwaltung deckt, wie sie streng rechtlich zu verstehen ist. Es liegt kein „Recht korporativer Verbände auf selbständige Verwaltung ihrer eigenen Angelegenheiten vor".[32] Jedoch sind einzelne Anstalten geschaffen mit selbständiger juristischer Person öffentlichen Rechts und die Geschäftsstellen üben eine Verwaltung, ohne zwar „Staat" zu sein, aber doch von letzterem damit beliehen. Vor allem kann die Tätigkeit des Reichskohlen- und Reichskalirates mit ihrer starken Beteiligung des Laienelementes als Selbstverwaltung im tatsächlichen, politischen Sinne bezeichnet werden.

Eigentum an den Produktionsmitteln kommt dem Staate, der öffentlichen Hand überhaupt hier nicht zu, es ist sorgsam vermieden, den für schwerfällig erachteten Apparat des Fiskus, soweit irgend umgehbar, in Bewegung zu setzen. Es ist der Staat als Hoheitsperson, der teils seine Gewalt delegierend, teils unmittelbar selbst in die Wirtschaft eingreift.

C. Sicherung des Einflusses und Beteiligung des Staates an privatwirtschaftlichen Unternehmungen.

§ 5. Sicherung des Einflusses auf öffentlich-rechtlicher Basis.

In Art. 156, I, Satz 2, wird Reich, Ländern und Gemeinden die Möglichkeit gegeben, sich an der Verwaltung

31) Hatschek: Verwaltungsrecht, S. 450.
32) Helfritz, Kommunalrecht S. 7.

wirtschaftlicher Unternehmungen und Verbände zu beteiligen, oder sich in anderer Weise einen Einfluß zu sichern. Beides geht im allgemeinen auf privatrechtlicher Basis vor sich, was unten näher zu betrachten sein wird. Teilweise braucht jedoch der Staat das Gebiet des öffentlichen Rechtes, auf dem er heimisch ist, nicht zu verlassen, um sich einen solchen Einfluß zu sichern. Diese Möglichkeit ist, wie schon aus den Verhandlungsprotokollen der Nationalversammlung[1] hervorgeht, aus Besorgnis gegenüber den Auswüchsen des Kartell- und Trustwesens geschaffen worden. Auf ihr beruht auf dem Wege über die Ermächtigungsgesetzgebung vom 13. Oktober 1923 die „Verordnung gegen den Mißbrauch wirtschaftlicher Machtstellungen" (Kartellgesetz). und die Verordnung über das Schlichtungswesen. Nach der letzteren Verordnung errichtet der Reichswirtschaftsminister[2] Schlichtungsausschüsse[3] und setzt Schlichter ein. Diese Stellen sind Organe[4] des Reiches, durch die es mit hoheitlicher Gewalt in die Wirtschaft eingreift. Sie werden von amtswegen[5] tätig und stehen unter der Dienstaufsicht des Ministers, der für sie Richtlinien erläßt;[6] sie sind ferner in den Haushalt des Reiches eingegliedert, das ihre Kosten trägt.[7] Es liegt nach Jellinek ein „machtverleihender Verwaltungsakt"[8] vor bei einer „Verbindlichkeitserklärung eines Schiedsspruches", wie sie dem Schlichter hier zukommt.

Eine ähnliche Tätigkeit des Staates tritt uns in der sog. Kartellverordnung (K. V. O.) entgegen. Es handelt sich hier darum, die in dem Kräftespiel der Wirtschaft sich bildenden Kraftzentren, d. h. in erster Linie alles, was in den ziemlich weiten Begriff Kartelle gefaßt werden kann, im Sinne eines Nutzbarwerdens oder wenigstens der Ver-

1) Berichterstatter Abg. Sinzheimer, am 21. Juli 1919 bei Heilfron, S. 4260.

2) Ausschüsse für kleinere Bezirke setzen auch die obersten Landesbehörden ein (§ 1.)

3) Hier überschneiden sich zwei Aufgabenkreise des Staates, wie sie programmatisch durch die Art. 156 und 157 R.V. umrissen sind. Die vorliegenden Fragen betreffen zugleich mit ihrer starken Bedeutung für die Wirtschaft in ihrer Gesamtheit auch die Fragen des speziellen Arbeitsrechts, das in Art. 157 seine verfassungsmäßige Festlegung gefunden hat. Entsprechend sind auch in Art. 2 § 1 der V.O. reine Tarifstreitigkeiten kleineren Umfangs an die Arbeitsgerichte verwiesen.

4) Behörden werden sie nur genannt werden dürfen, wo der jeweilige Träger mit seinem Vorgänger oder Nachfolger im Amt eine Einheit darstellt (Hatschek: Verwaltungsr. S. 79). Dies wird insbesondere für die von Fall zu Fall ernannten Schlichter nicht zutreffen.

5) § 5 d. V.O.

6) § 7 d. V.O.

7) § 9 d. V.O.

8) W. Jellinek, a. a. O. S. 249.

hütung eines Schädlichwerdens für die Allgemeinheit zu beeinflussen mit den Mitteln einer überlieferten und fortentwickelten Staatspraxis. „Die Kartellverordnung ist auf den Erfahrungen der Verwaltung aufgebaut und erstrebt eine Ueberwachung der Kartelle mit möglichst geringen Mitteln".[9]

Neben der gesetzlichen Regelung wirtschaftlicher Verträge gedachten Sinnes wird hier der Reichswirtschaftsminister ermächtigt, durch Verwaltungsakt (Anordnung) die Wirksamkeit der Verträge einzuschränken.[10] Neben ihm aber wird vor allem das Kartellgericht tätig. Dies ist ein Verwaltungsgericht wie das Reichswirtschaftsgericht, das ebenfalls, obwohl noch auf Grund des „Gesetzes über die vereinfachte Form der Gesetzgebung für die Zwecke der Uebergangswirtschaft" v. 24. April 1919[11] geschaffen,[12] die Tendenz des stärkeren Eingreifens des Staates in die Wirtschaft im Sinne des Art. 156 zum Ausdruck bringt. Die Frage nach der Rechtsnatur beider Gerichte kann im Rahmen dieser Arbeit nicht bis zum letzten Für- und -Wider erörtert werden. Für das Reichswirtschaftsgericht geht die Meinung des Schrifttums überwiegend auf eine Beurteilung als Verwaltungsgericht.[13] Für das Kartellgericht, das bei ihm, d. h. im organisatorischen Zusammenhange mit ihm errichtet ist,[14] wird dies bei einer selbständigen Beurteilung ebenfalls gelten dürfen, da auch hier die „Entscheidung von öffentlich-rechtlichen Gesichtspunkten getragen"[15] wird und verschiedene Verfahrensbesonderheiten[16] darauf hindeuten. Trotzdem sind die Entscheidungen des K. G. nur selten Akte der Rechtsprechung (so hauptsächlich nur § 8), zumeist sind es Verwaltungsakte; das Kartellgericht entscheidet nicht, was rechtens ist, sondern setzt für den Einzelfall fest, was rechtens sein soll.[17] Besonders deutlich tritt

9) Lehnich, a. a. O. S. 119.
10) §§ 4, 5, 6 K.V.O.
11) R.G.Bl. S. 413.
12) V.O. v. 21. 5. 1920; R.G.Bl. S. 1167.
13) So vor allem W. Jellinek, a. a. O. S. 91; Friedländer, a. a. O. S. 184; Waldecker, in d. J.W. 1922, S. 665.
14) § 11 Kartellverordnung.
15) Goldbaum, a. a. O. S. 44; K.V.O. §§ 7, 4, 10.
16) Auch hier sind Behörden Partei, Reichswirtschaftsminister und Reichsernährungsminister §§ 4 Nr. 1, 10, 16. Besonders wichtig ist die Aussetzung eines schwebenden Rechtsstreites vor den ordentlichen Gerichten, bis zur Feststellung einer Zwischenfrage durch das K.G. § 12, 3 K.V.O.
17) Vgl. § 7 K.V.O. „erklärt für nichtig", „untersagt". Vgl. hierzu Arndt: Kartellrechtliche Verwaltungsakte S. 216. Auch die Festsetzung des Kündigungs- und Rücktrittsrechts der §§ 4 und 10 ist ein Verwaltungsakt.

dies in § 9 hervor, wo die Einwilligung des Kartellgerichts für die Möglichkeit privaten Handelns festgesetzt wird. Es ist dies vergleichbar mit einer Polizeierlaubnis des Gewerberechts. So wie dort gegenüber dem Grundsatz der Gewerbefreiheit macht der Staat hier gegenüber dem Grundrecht der Vertragsfreiheit[18] durch Gesetz gewisse Einschränkungen, „behält sich aber gleichzeitig die Erteilung von Ausnahmen von jenem allgemeinen Verbote vor".[19] Da dies in Form einer Verfahrensentscheidung sich vollzieht, ist der Fall ähnlich gelagert wie bei gewerblichen Genehmigungen gemäß §§ 114, 115, I, II Zust. Ges., wo der Bezirksausschuß „gegebenenfalls die Erlaubnis selbst zu erteilen hat".[20] Solch „bejahendes Gestaltungsurteil" ist „ein neues schaffender Verwaltungsakt in Urteilsform."[20]

Zu erwähnen ist noch die Verordnung v. 13. 7. 23, die von neuem[21] eine Auskunftspflicht in Betriebs- und Wirtschaftsfragen für private Unternehmer gegenüber dem Reichswirtschaftsministerium begründet.

Es ist in allen erwähnten Fällen ersichtlich, daß es der Staat als Hoheitsperson ist, dem hier neue Möglichkeiten geschaffen sind, im Interesse der öffentlichen Ordnung, nunmehr auch in die Wirtschaftsordnung regelnd und einschränkend einzugreifen.

§ 6. Sicherung des Einflusses und Beteiligung des Staates an Unternehmen auf privatrechtlicher Basis.

Ganz anders sind, wie erwähnt, die übrigen aus Art. 156 I Satz 2 resultierenden Möglichkeiten der Beteiligung und Einflußnahme des Staates auf wirtschaftliche Unternehmungen zu beurteilen. Es handelt sich hier um eine bereits seit langem vor dem Einsickern gemeinwirtschaftlicher Gedankengänge in die Gesetzgebung übliche Beteiligung des Staates an privatwirtschaftlichen Vorgängen innerhalb der Sphäre des Privatrechts als Fiskus, die hier eine nochmalige verfassungsrechtliche Fundierung mit Unterstreichung des gemeinnützigen Zwecks gefunden hat. Ob sich der Staat nun hier allein oder mit anderen Rechtssubjekten des Privat-

18) Vgl. § 1 der Arbeit.
19) Vgl. Hatschek: Verw.-Recht S. 133.
20) Jellinek: Verw.Recht S. 292.
21) Vorher beruhte ein ähnliches Auskunftsrecht auf einer kriegswirtschaftlichen Maßnahme aus dem Jahre 1917.

rechts zusammen selbst als Unternehmer betätigt oder sich nur z. B. durch Ankauf von Aktien einen Einfluß auf das Unternehmen sichert, immer tritt er als Subjekt des Privatrechts mit anderen Privatrechtssubjekten auf gleicher Stufe konkurrierend in einem bestimmten Zweig der Wirtschaft auf. Der Staat bedient sich hier, um seinen Willen durchzusetzen, der Möglichkeiten des privaten Gesellschaftsrechtes und übt sein Eigentum nach den Grundsätzen des B.G.B. aus. Musterbeispiele hierfür sind zunächst die „Deutschen Werke A. G." eine staatskapitalistische Betätigung „in der Form der Einmanngesellschaft",[1] — der alleinige Aktionär ist das Reich —, ferner die Zusammenfassung dieses und sämtlicher anderen kleineren reichseigenen Betriebe in einem Konzern, dessen Leitung wieder auf eine Holdinggesellschaft, die „Vereinigte Industrieunternehmungen A.-G." (Viag) übertragen wurde, nachdem sie ursprünglich in der Hand des Reichsschatzministeriums gelegen hatte. Nicht unerwähnt bleiben darf die „Reichskredit A. G.", eine Bank mit 120 Millionen Betriebskapital, deren Aktienkapital allein in der Hand der Viag ist. Ferner sind zu nennen zahlreiche Kohlen- und Erzgruben des preußischen Staates im Rheinland und in Oberschlesien. Eine gesetzliche Regelung wird nur dann und nur anläßlich von Einzelfällen notwendig werden,[2] wenn der private Unternehmer sich einer Staatsbeteiligung stark widersetzt, oder dem Staat die Beteiligung durch den Kapitalmarkt wesentlich erschwert wird.[3] Der Staat ist hier auch wirtschaftlich ganz auf die gleichen Methoden zurückgedrängt, wie sie die übrigen Unternehmer gebrauchen, er muß sogar, um ihrer Konkurrenz Stand zu halten, die gleiche Ueberlegenheit aus dem Privateigentum an den Produktionsmitteln, wie sie der Sozialismus behauptet, in gleicher Weise gegenüber seinen Arbeitnehmern und den Verbrauchern geltend machen. Daher resultieren die verschiedenen Zweifel daran, ob der Staat als Fiskus in diesen „eigentlich — gemischtwirtschaftlichen Unternehmungen"[4] noch im gemeinwirtschaftlichen Sinne tätig werde. Eine hoheitliche Leitung des Staates, die hier korrigierend wirken könnte, wird im Reiche nur gegenüber der erwähnten

1) Vgl. Lassar, S. 166 ff.
2) So Anschütz: Kommentar S. 409.
3) Hatschek: Reichsstaatsrecht, S. 125.
4) Hatschek: Reichsstaatsrecht S. 124.

Holdinggesellschaft von seiten des Reichsfinanzministeriums in gewissem Maße betätigt, sonst ist die Tätigkeit des Staates ganz privatrechtlich, sei es nun, daß er selbst Stimmrecht in Aufsichtsräten hat, oder, daß von der Holdinggesellschaft herab eine Gesellschaft die andere kontrolliert und beeinflußt. Das Vermögen des Staates aber an seinen Unternehmungen ist ausgesprochen fiskalisches Finanzvermögen.

D. Ueberführung von Unternehmungen in „Gemeineigentum"

§ 7. Die unmittelbare Verstaatlichung.

Eine neue und besondere Art der Auffassung vom Gemeineigentum ergibt sich aus der Betrachtung von Art. 156 I Satz 1. Nach seiner Vorschrift kann der Staat „zur Vergesellschaftung geeignete private wirtschaftliche Unternehmungen in Gemeineigentum überführen".

Wie oben dargelegt, ist der Begriff Gemeineigentum gleich dem der Gemeinwirtschaft keineswegs geklärt und deshalb einer zwiefachen Auslegung fähig. „Es ist bei diesem Gemeineigentum nicht gesagt, wer der Inhaber ist. Es muß nicht unter allen Umständen der Staat sein, es kann eine Gemeinde sein, ein Zweckverband, irgend eine andere öffentlich-rechtliche Körperschaft". Dies wurde bereits bei den Verhandlungen über den Artikel hervorgehoben.[1] Hieraus folgt, daß der Staat selbst, in dem in dieser Arbeit gebrauchten Sinne,[2] durch einfaches Gesetz gegen eine Entschädigung, wie sie bei der Enteignung im Verwaltungswege in Preußen üblich ist, allen Trägern öffentlicher Verwaltung die Unternehmen zueignen kann. Es ist aber auch denkbar, daß besondere gesellschaftliche Gebilde, wie sie vielleicht der von sozialistischer Seite gedachten „freien Association der Individuen" entsprechen könnten oder sollten, geschaffen werden, denen das Eigentum an den Unternehmungen gesetzlich übertragen wird. Betrachtet man zunächst die erste Möglichkeit, zur Vergesellschaftung geeignete Unternehmungen in Staatseigentum zu überführen, so fällt auf, daß hier

1) Abg. Katzenstein: Nationalversammlung 21. 7. 1919 bei Heilfron Bd. 6, S. 4309.
2) Vgl. § 2 der Arbeit.

zahlreiche Aehnlichkeiten bestehen mit Einrichtungen, die schon längst vor Schaffung der R.V. v. 11. August 1919 in Deutschland sich einführten: Die Staatsmonopole, die Konzentration fast des gesamten Verkehrswesens in den Händen des Staates, sein Eigentum an den entsprechenden Verkehrsmitteln, die faktischen Monopole der Städte u. a. m. Alle diese Unternehmungen, ihr Funktionieren, ihr Ausbau wurden alsbald als für die Allgemeinheit von größter Bedeutung erkannt und so als die lebenswichtigen Betriebe der Volkswirtschaft willkürlichen Einwirkungen entzogen. Zum Unterschiede von dem Auftreten des Staates als kleinerer Einzelunternehmer, der der Konkurrenz der Privatunternehmer ausgesetzt ist, wie es oben dargelegt wurde, handelt es sich hier darum, daß der Staat ganze Wirtschaftszweige in seiner Hand vereinigt und sich somit eine andere Position für die Geltendmachung von Grundsätzen schafft, wie sie ihm in seiner Eigenschaft als organisierte Gesamtheit naheliegen. Dies zeigt sich z. B. dann, wenn der Staat möglichst niedrige Posttarife schafft, um die Wirtschaft seines Gebietes zu beleben, und dabei über die unbedingt notwendige Rentabilität hinaus auf höhere Gewinne verzichtet.

Alle diese monopolmäßig fundierten Staatsunternehmungen tragen den Charakter der öffentlichen Anstalt; es liegt regelmäßig „in der Hand eines Trägers öffentlicher Verwaltung“[3] „ein Bestand von persönlichen und sachlichen Mitteln, die einem öffentlichen Zwecke dauernd dienen“.[4] Die Unternehmen treten dem Einzelnen übergeordnet entgegen, sie fordern von ihm nicht ein privatrechtliches Entgelt u. U. auf dem Klagewege ein, sondern lassen ihn eine öffentlich-rechtliche Gebühr entrichten, während, wie wir sahen, bei der Beteiligung an der Verwaltung und bei der Sicherung des Einflusses auf die Leitung vereinzelter Unternehmen der Staat sich zur Durchsetzung seines Willens der Mittel des Privatrechts bedienen muß.

So weit das bisherige Recht. Einzelgesetze auf Grund des Art. 156 I Satz 1 die weitgehende Anhaltepunkte geben, wie dieser im einzelnen zu verstehen sei, sind mit der gewissen Ausnahme des „Gesetzes betr. die Sozialisierung

3) O. Mayer: a. a. O. S. 268.
4) Hatschek: Verw.Recht, S. 449.

der Elektrizitätswirtschaft vom 31. 12. 1919[5] nicht ergangen.

Auch hinsichtlich des letzteren Gesetzes sind Zweifel laut geworden, ob es ein „Sozialisierungsgesetz“ sei.[6] Die Zweifel werden genährt durch seinen finanzpolitischen Charakter, durch die Absicht, hiermit zu „einer immer reichlicher fließenden Einnahmequelle zu gelangen, ein einfaches Reichsmonopol“ zu schaffen. Eine Absicht, die „schon vor dem Kriege ein Lieblingsprojekt Bethmann-Hollwegs gewesen war.“[7] Es würde sich dann das so geschaffene Reichsunternehmen den erwähnten bisher bekannten Erscheinungen an die Seite zu stellen haben, von denen es sich nur durch den Zeitpunkt seiner Entstehung unwesentlich unterschiede. Demgegenüber ist zu sagen, daß die Grenzen zwischen finanzpolitischen und gemeinwirtschaftspolitischen Gesichtspunkten des Gesetzes in Ursprung und Wirkung flüssig sein mögen, daß jedoch die Frage, ob es sich im Rahmen Art. 156 bewegt, nur daraus entschieden werden kann, inwieweit der Staat hier in die Wirtschaft regelnd und sich beteiligend eingreift.[8]

Dem Reiche sind nun hier weitgehende Möglichkeiten dieser Art gegeben. Es kann Eigentum an Werken, Ausnutzungsrechte an solchen und an Wasserkräften „gegen Entschädigung übernehmen“,[9] sogar bei Werken, an denen die Länder ganz überwiegend beteiligt sind.[10] Es kann Anlagen kleinerer Art in Gesellschaften zusammenschließen, an denen es selbst beteiligt ist.[11] Zunächst soll die Uebernahme auf vertraglicher Grundlage vor sich gehen, jedoch kann die Einigung durch eine Entscheidung eines Schiedsgerichtes[12] ersetzt werden, das offensichtlich ein Organ des Reiches ist, was schon daraus hervorgeht, daß seine Mitglieder in der Mehrzahl (2 : 1) vom Reichswirtschaftsminister bezw. Präsidenten des Reichswirtschaftsgerichtes ernannt werden können[13] und in Praxis meist ernannt werden. Die Berufungsinstanz, das Oberschiedsgericht wird insbesondere beim

5) R.G.Bl. 1920, S. 19.
6) So Göppert: In Schmollers Jahrb. 45, S. 30/31.
7) Göppert: ebenda S. 30.
8) Vgl. § 1 der Arbeit.
9) § 2 des Gesetzes.
10) § 3.
11) § 8.
12) § 10 des Gesetzes.

Reichsfinanzhofe gebildet.[13] Es ist der Wille des Reiches, der hier zum Ausdruck gebracht wird. Wenn durch die Zustellung ihres Schiedspruchs das Eigentum an den wirtschaftlichen Anlagen auf das Reich oder die Gesellschaften übergeht[14], so ist es das Reich, das durch einen Verwaltungsakt kraft seiner Hoheitsgewalt in die Wirtschaft eingreift.

Wenn Herfahrdt[15] in den auf Grund § 1 möglichen Bezirkskörperschaften „eine neue Form wirtschaftlicher Selbstverwaltungskörper" entdeckt, bei denen eine „Verquickung des Gedankens der wirtschaftlichen Selbstverwaltung mit der gemischtwirtschaftlichen Unternehmung"[15] stattfindet, so können die Ansätze hierzu nicht bestritten werden, jedoch bleibt mangels eines Ausführungsgesetzes die Möglichkeit offen, daß es sich hier um Zusammenfassungen rein verwaltungsorganisatorischer Art handelt, denen eine besondere Selbständigkeit nicht zukommt. Da bei einer völligen Durchführung des vorliegenden Gesetzes die öffentliche Hand sowieso fast alle Anlagen der betreffenden Bezirke erfassen würde, erscheint eine besondere Delegation hoheitlicher Gewalt an ihre Organisationen unwahrscheinlich. Ebenso sind die Gesellschaften des § 8 des Gesetzes rein privatrechtlich zu beurteilen. Bei der Beteiligung des Reiches an ihnen, liegt wieder der oben erwähnte Fall vor, wo der Staat als Subjekt des Privatrechts mit anderen Privatrechtssubjekten auf einer Stufe konkurrierend auftritt.[16] In diesen Gesellschaften wird das Reich allein als Fiskus tätig.

Wie aber ist die Rechtsnatur derjenigen Anlagen und Werke zu beurteilen, die das Reich völlig in sein Eigentum übernommen hat? Sind die in ihnen enthaltenen Sachmittel Finanz- oder Verwaltungsvermögen des Reiches? Aus dem Elektrizitätswirtsch.-Soz. Ges. allein ist dies nicht ohne weiteres zu beurteilen. Wie erwähnt, trug der Entwurf des Reichsschatzministeriums rein finanzpolitischen Charakter, erst durch das Parlament sind andere Gesichtspunkte hinzugetreten. Die Frage nach dem rechtlichen Charakter der betreffenden Gebilde muß vielmehr aus dem Rahmen des Art. 156 I, Satz 1 heraus durch die Gesamtbeleuchtung

13) § 11.
14) § 12.
15) a. a. O. S. 26.
16) Vgl. § 6 der Arbeit.

der Situation beantwortet werden. Die Elektrizitätsunternehmen des Reichs sind ein typisches Beispiel der Möglichkeit, wie sie dem Reiche für die Sozialisierung der Wirtschaft auf dieser Grundlage geboten ist. Es handelt sich hier, wie hervorgehoben wird, um „für die Vergesellschaftung geeignete" Unternehmungen. So bezeichnet werden in den sozialistischen Programmen stets in erster Linie diejenigen, die einen „monopolartigen Charakter tragen", sie sind „zur Sozialisierung reif". Konkret haben entsprechend einzelne Sozialisten, so Reichswirtschaftsminister a. D. Robert Schmidt[17] eine Verstaatlichung der Kali- und Kohlenschätze Deutschlands anstelle der erwähnten Maßnahmen zur Zwangssyndizierung gefordert.[18] Die Situation würde also infolge dieses monopolartigen Charakters eine ähnliche sein, wie bei den erwähnten Staatsunternehmen der Post, der Verkehrsunternehmen[19] usw. Dies ist insbesondere auch bei der Elektrizitätswirtschaft als Energiemonopol des Staates sehr deutlich. Es dürfte daher als sicher gelten können, daß auch hier „ein Bestand von persönlichen und sachlichen Mitteln" in der Hand eines Trägers öffentlicher Verwaltung" vorliegen würde, der „ausschließlich und dauernd einem öffentlichen Zwecke dienstbar" gemacht werden soll. Die Sachmittel, dieser öffentlichen Anstalten sind dem Verwaltungsvermögen des Staates zuzurechnen.

Damit ist nach herrschender Meinung ohne weiteres klar, daß in diesem Falle der Staat sowohl als Hoheitsperson wie auch als Fiskus tätig wird, daß er auch an den Sachmitteln, Verwaltungsakte und zugleich Eigentumsakte betätigt, wodurch öffentlichrechtlich und privatrechtlich gemischte Rechtsverhältnisse erzeugt werden.[20]

Bei Feststellung dessen kann man jedoch nicht an den Lehren des großen Bekämpfers dieser gemischten Rechtsverhältnisse, an O. Mayer und seiner Theorie vom öffentlich-rechtlichen Eigentum vorübergehen. Schon ohne Einzelbetrachtung seiner Lehren scheint es ohne weiteres klar, daß bei progressiver Verstaatlichung von Unternehmungen und zuletzt auch des gesamten Bodens, bei, sei es relativem, sei

17) Das Programm der Sozialdemokratie 1920.

18) Der Vorschlag auf expropriative Zwangssyndizierung der Mehrheit im sozialistischen Lager, die einer Verstaatlichung abgeneigt war, wird später zu behandeln sein.

19) Wenigstens vor der Schaffung der Deutschen Reichsbahn A.G.

20) Vgl. Hatschek: Verw.Recht S. 42/43.

es absolutem Entzug einer stets wachsenden Zahl von Sachen aus dem Privatrechtsverkehr, eine Theorie eines öffentlich-rechtlichen Eigentums zunehmend an Bedeutung gewinnen muß. Die Frage nach fiskalischer oder hoheitlicher Tätigkeit des Staates spitzt sich dann also auf diesem Gebiete zu auf die Frage: Ist das Staatseigentum an den Produktionsmitteln noch Privateigentum oder ist es bereits öffentlich-rechtliches Eigentum?

Was ist nun öffentlich-rechtliches Eigentum i. S. Otto Mayer's?

„Macht über eine Sache ist immer nur etwas Tatsächliches. Das Eigentum bedeutet aber zugleich einen Inbegriff von rechtlichen Beziehungen, die solche Macht umgeben, um sie zu sichern und zu ordnen". „Ihre Regelung macht die Rechtsordnung des Eigentums aus".[21] „Sie muß sich auch vollziehen können auf der Grundlage einer rechtlichen Ungleichheit, indem der Eigentümer dabei als Träger öffentlicher Gewalt den anderen als Privaten gegenüber tritt. Das ist dann öffentliches, oder besser öffentlich-rechtliches Eigentum".[22]

Die Anwendung des gefundenen Begriffes auf einen im Bereich der Verfassung liegenden oben gekennzeichneten Rechtszustand, scheint sich allerdings zu verbieten, denn O. Mayer schränkt nun seinen öffentlichrechtlichen Eigentumsbegriff ein auf die sog. öffentlichen Sachen, während sich doch die verstaatlichten Produktionsmittel als Sachmittel öffentlicher Anstalten darstellen. Es fragt sich jedoch, ob die Ausschließung der öffentlichen Anstalten, oder, ihrer Sachmittel vom öffentlichrechtlichen Eigentum eine Begriffsnotwendigkeit der Definition Otto Mayers darstellt.

Dies ist zu verneinen! Die Einschränkung geschieht vielmehr offenbar, da die öffentlichen Sachen im geltenden Recht Mayer des besonderen Schutzes einer öffentlichrechtlichen Eigentumsordnung besonders bedürftig erscheinen.

Eine Betrachtung der historischen Nachweisführung Mayer's für seinen Begriff in anderen Rechtsordnungen[23], insbesondere seine Darstellung des französischen Verwaltungsrechts lehrt eine durchaus verschiedene Anwendung des Begriffes auf einen jeweils größeren oder kleineren

21) Mayer: a. a. O. S. 40.
22) Mayer: a. a. O. S. 41.
23) Vgl. O. Mayer: Dtsch. Verw.R. S. 41, 42 und ders. Französ. Verw.R. S. 224 ff.

Kreis von Sachen. Es ist und war stets nur eine Zweckmäßigkeitsfrage, wie weit man den Anwendungsbereich des Rechtsinstitutes bestimmen will.

In der römischen Republik waren die Sphären des Staates und des Privatmannes, des civis Romanus völlig getrennt. Es finden zwar „die Grundbegriffe des Vermögensrechts" auch auf den Staat Anwendung, jedoch „steht die positive Ausgestaltung derselben in den beiden Rechtskreisen fast durchgängig miteinander in prinzipiellem und praktischem Widerspruch.[24] Die Hoheit des Staates äußert sich im Wirtschaftsverkehr darin, daß z. B. bei der Eigentumsübertragung „der einfache Willensakt der Gemeinde"[24] genügte, während unter Privatleuten nur auf Grund bestimmter formenstrenger Rechtsgeschäfte (mancipatio, in iure cessio) Eigentum übergehen konnte.

Jedoch erschöpft sich in dieser Feststellung, daß „das Vermögensrecht des republikanischen Staates sich von allem Privatrecht wesentlich unterscheidet",[25] für uns die Vergleichsmöglichkeit, da zahlreiche dementsprechende Prinzipien — der Staat ist dem Prozeßrecht in keiner Weise unterworfen[26] — zu weit von den fortentwickelten Rechtsanschauungen, insbesondere vom Rechtsstaatsgedanken und seinen verwaltungsrechtlichen Konsequenzen entfernt sind. Von Bedeutung ist erst wieder ein Anschauungswandel in der Kaiserzeit, die Schaffung des Fiskusbegriffes. Während „ursprünglich alle dem populus Romanus gehörigen Sachen außerhalb der Privatrechtssphäre gestanden"[27] hatten, bleiben es jetzt nur noch die öffentlichen Sachen im heutigen Sinne, Wege, Flüsse usw., während im übrigen der Staat privatrechtlicher Ordnung zugänglich"[28] wird.

Staatseigentum gibt es nunmehr sowohl öffentliches wie privates. Die Abgrenzung beider war je nach dem obwaltenden Zwecke von der Rechtsordnung bestimmt, worauf aus ähnlichen wie den erwähneten Gründen hier nicht näher eingegangen werden kann.

---

24) Mommsen: Abriß des röm. Staatsr. S. 266.
25) Mitteis: a. a. O. S. 349.
26) Vgl. Mitteis: S. 348.
27) Crome: Grundzüge des röm. Priv.R. S. 58.
Ebenso vgl. Marquardt: Staatsverw. Bd. II, S. 151.
28) Mayer: a. a. O. S. 42.

Doch ist dieser Unterschied in das französische Recht übergegangen; wir finden hier domaine public und domaine privé de etat. Die Grenze zwischen beiden aufzuzeigen, erscheint zunächst schwierig; der im deutschen Recht tiefgreifende Unterschied zwischen der öffentlichen Sache und der öffentlichen Anstalt und deren Sachmitteln, wird von dem Franzosen nicht so scharf gesehen, daß er als Grenze zwischen dem domaine plubic einerseits und privé andererseits dienen könnte. Entsprechend erklärt auch die französische Praxis die Bibliotheken und Museen, also Anstalten für domaine public.

Es ist ganz ins Belieben des Staates gestellt, wo er die Grenze hier zwischen öffentlichem und privatem Recht ziehen will; nur wo er „ausnahmsweise und ausdrücklich"[29] sich dem Privatrecht unterwirft, sind die „Beziehungen (zu den Bürgern) privatrechtlich geregelt."

Wann jedoch behält sich hier der Staat öffentlichrechtliches Eigentum an einer Sache vor? Nach Mayer kann es nicht genügen, daß „die Sache einer öffentlichen Anstalt diene"[30], sie muß vielmehr „unmittelbar derselben dienen, geradezu selbst die Nützlichkeit gewähren, welche die öffentliche Anstalt ausmacht." Allerdings „ganz ohne persönliche Leistungen ist eine öffentliche Anstalt nur ausnahmsweise; es kommt eben darauf an, daß der Schwerpunkt der Anstalt in der Sache liegt."

Es ist also der Zweck der Sache, der sie zur Eingliederung in die Rechtsordnung des öffentlichrechtlichen Eigentums befähigt und nötigt, „es wäre zweckwidrig, wenn daran einfach nach den rücksichtslosen Regeln des Privatrechts Befugnisse des einzelnen begründet werden könnten."[31]

Diese Erwägungen aber, die es in Frankreich ins Belieben des Staates stellen, die Grenze zwischem seinem öffentlichen und privaten Eigentum mitten durch die öffentlichen Anstalten hindurchzuziehen, müssen Mayer dazu führen, sie in Deutschland zwischen öffentlichen Sachen und Anstalten hindurchzulegen. Da in Deutschland es dem Staate

---

29) Mayer: Franz. Verw.R. S. 225.
30) Ders. a. a. O. S. 230.
31) Mayer: Franz. Verw.R. S. 233.

nicht freisteht, von Fall zu Fall, d. h. also verwaltungsmäßig die Grenze zu ziehen, so muß sie, wenn nicht durch Gesetz, so durch die Wissenschaft gezogen werden. Da Mayer den § 14, I, 4 A.L.R. als privatrechtlich und nicht als als öffentlichrechtlich auffaßt,[32] somit auch nicht durch Art. 55 E.G. BGB. aufrecht erhalten sieht, so muß ihm die öffentliche Sache besonders bedürftig erscheinen, durch das öffentlichrechtliche Eigentum geschützt zu werden, während Anstaltsordnungen und die teilweise erlassenen Gesetze die Anstalt, und die in ihr enthaltenen Sachmittel des Staates schirmen, und damit für letztere eine besondere Einbeziehung in eine Rechtsordnung öffentlichen Eigentums unnötig erscheinen lassen. Die öffentliche Sache hat die Eigenschaft, daß sie unmittelbar einem öffentlichen Zwecke dienstbar werden kann, während bei der öffentlichen Anstalt hierzu erst ein vermittelnder Verwaltungsakt des Staates notwendig ist. Bei der öffentlichen Sache ist daher nach Mayer „der Zweck der öffentlichen Verwaltung besonders empfindlich".[33] Er argumentiert entsprechend: „die Sache soll ja um jener Unmittelbarkeit willen mit einer besonderen Rechtsordnung umgeben werden, die im Gegensatz zu der Rücksichtslosigkeit des bürgerlichen Rechts darauf berechnet ist, ihr rechtliches Schicksal dem wohlerwogenen Bedürfnis des bestimmten Zweckes öffentlicher Verwaltung angepaßt zu halten".[34]

Es ist also auch hier der Zweck und nicht ihr Wesen, aus dem heraus die öffentliche Sache ihm besonders zum öffentlich rechtlichen Eigentum befähigt erscheint. Es ist auch nicht ersichtlich, worin ein Wesensunterschied zwischen der öffentlichen Sache und dem zum Bestande einer öffentlichen Anstalt notwendigen Sachmittel liegen sollte. Der Begriff des öffentlich rechtlichen Eigentums könnte an sich, ebenso wie in der römischen Rechtsordnung oder teilweise auch in der französischen, als auf beide anwendbar gedacht werden. Die Notwendigkeit einer Beschränkung auf die öffentliche Sache ergibt sich nur aus der bestehenden Rechtsordnung. Gerade hier aber wird man mit Hatschek sagen dürfen, daß „die Praxis und Gesetzgebung in Deutschland nicht auf

32) Ders. Dtsch. Verw.R. 2. Aufl. 1917, S. 83.
33) Mayer: Dtsch. Verw.R. S. 53.
34) Ebenda.

dem Standpunkte der Anerkennung eines öffentlichrechtlichen Eigentums im Sinne Otto Mayers steht".[35] Der Verkehrsentzug der im Eigentum des Staates stehenden Sachen aus dem Privatrechtsverkehr ist kein grundsätzlicher, völliger, sondern nur ein teilweiser auf Grund der speziellen Normen des § 14, I 4 A. L. R. i. V. mit Art. 55, E.G. BGB. Es gibt keine allgemeinen Normen, nach denen ein öffentlichrechtliches Eigentum ausgeübt werden könnte.

Wohl aber behält der geniale Gedanke Otto Mayer's absolut gesehen seine Gültigkeit, ist ein öffentlichrechtliches Eigentum in einer auf Grund besonderer Verhältnisse anders gestalteten Rechtsordnung, wie wir sahen, denkbar. Es ist unter Voraussetzung der dargelegten Ausdehnung des Begriffes des öffentlichrechtlichen Eigentums insbesondere denkbar, daß ein Staat, in dem eine stets wachsende Zahl von Sachen dem Privatrechtsverkehr entzogen werden, in welchem z. B. nach und nach alle unbeweglichen Sachen, also der Boden und die mit ihm verbundenen Betriebe Staatseigentum werden, das Eigentum an diesen nicht mehr nach privatrechtlichen Grundsätzen auszuüben braucht. Denn es gibt ja keine Privatrechtssubjekte mehr, die gleich ihm und mit ihm ein Eigentum an diesen Sachen nach für sie selbst geschaffenen Normen ausüben könnten, und mit denen der Staat als Rechtsstaat auf einer Stufe, auf dieser Basis verkehren müßte. Ein solcher Staat müßte sogar nach einer besonderen öffentlichrechtlichen Eigentumsordnung Sachherrschaft üben.

Wie weit eine derartige Gestaltung des Gemeineigentums als öffentlichrechtliches Staatseigentum im Art. 156 erstrebt und etwa auch im Bereiche einer sozialistischen Staats- und Wirtschaftsordnung gelegen ist, soll sogleich untersucht werden. Die Verstaatlichung von Unternehmungen aber, wie sie auf Grund des Art. 156, I Satz 1 gedacht werden kann, fällt nicht in den Bereich der obigen Konstruktion, sie erfaßt nur die für die Vergesellschaftung geeigneten Betriebe, d. h. aber nur einen Teil der Wirtschaft. Der Staat hat stets noch mit privat-eigentümlichen Unternehmungen im Rechtsverkehr zu rechnen und seine Sachherrschaft nach den Normen des Privatrechts auszuüben. Er ist somit zwar ebenso wie als Herr der öffentlichen

35) Hatschek: Verw.R. S. 43.

Anstalt hier dem Hauptzwecke nach verwaltend, als Hoheitsperson tätig, tritt aber ebenso stark noch als Fiskus in Erscheinung. Die ihm so zugehörigen Werke sind seinem Verwaltungsvermögen zuzurechnen.

§ 8. Die expropriative Zwangssyndizierung.

Art. 156 I, Satz 1 bietet sodann noch eine zweite Möglichkeit der Ueberführung von Unternehmungen in Gemeineigentum. Es ist dies die sog. „expropriative Zwangssyndizierung", wie sie sowohl in dem bereits eingangs erwähnten sog. vorläufigen Bericht der ersten Sozialisierungskommission vom 15. Februar 1919 als auch in dem späteren Bericht und dem Entwurf der zweiten Sozialisierungskommission vom 31. Juli 1920 zum Ausdruck kommt. Man hat in beiden Fällen einen Mehrheits- und Minderheitsbericht zu unterscheiden. Es sollen hier nur entsprechend ihrer besonderen Eigenart die Vorschläge der jeweiligen Mehrheiten Berücksichtigung finden. Es erhebt sich nun die Frage, sind die hierdurch zu schaffenden Stellen, die durch einfaches Gesetz im Rahmen des Art. 156 noch stets Wirklichkeit gewinnen können, als Gebilde öffentlichen oder privaten Rechtes aufzufassen?

Die Majoritätsberichte beider Kommissionen fordern die Bildung einer „deutschen Kohlengemeinschaft", der das Eigentum an den Bergwerken und Betrieben zufällt.[1] Dieses Wirtschaftsgebilde ist jedoch durchaus verschieden in beiden Vorschlägen gedacht. Während bei dem Vorschlage der ersten Kommission nur aus der Gesamtbetrachtung der gedachten Vorschriften ein Eindruck über die Rechtsnatur der deutschen Kohlengemeinschaft gewonnen werden kann, spricht der Entwurf vom 31. Juli 1920 in § 2 deutlich aus, daß sie eine Körperschaft öffentlichen Rechts ist.

Entsprechend dem letzteren Vorschlage hat die deutsche Kohlengemeinschaft zahlreiche hoheitliche Befugnisse[2] ähnlich dem Reichskohlenrat der einfachen Zwangssyndizierung, die sie entsprechend ihrer Rechtsnatur zu eigenem Recht, nicht als Reichsorgan ausübt. Hierzu sind ihr selbst noch Organe gegeben,[3] ebenfalls ein Reichskohlenrat und ein Reichskohlendirektorium, denen weitgehende Verwaltungs-

1) Vgl. bei Engelmann S. 35, 36 und zu Vorschlag 2 §§ 1, 3 bei Engelm. S. 13.
2) §§ 2, 5 des Entwurfes, zudem noch besondere Enteignungsbefugnisse vgl. § 3.
3) § 6.

tätigkeit zugewiesen ist.[4] Das Eigentum an Bodenschätzen und Werken könnte die deutsche Kohlengemeinschaft hier nur nach Grundsätzen des Privatrechts ausüben. Dies geht aus dem oben Gesagten klar hervor; sie wäre nur ein Unternehmer, wenn auch mit gewaltiger Monopolstellung, unter anderen Privatunternehmern auf anderen Wirtschaftsgebieten. Es ist zudem besonders darauf hingewiesen (§ 4), daß sie gewisse privatwirtschaftliche Eigenheiten aus finanzpolitischen Rücksichten aufweisen soll.

Weniger einfach ist, wie bereits angedeutet, die Sachlage auf Grund des ersten Berichts. Vorgeschlagen wurde diese Art der Sozialisierung von einer Kommission, die überwiegend sozialistisch zusammengesetzt war; der Vorschlag hatte zugleich die Tendenz einer Ablehnung einer einfachen Verstaatlichung der betreffenden Gebiete und eines starken Abrückens von der Privatwirtschaft, zum wenigsten für dieses Wirtschaftsgebiet.[5] Man wollte „die gesamte deutsche Kohlenwirtschaft aus dem überkommenen System sowohl privater, wie staatlicher Eigentumsverhältnisse herauslösen".[6]

Beide Tatsachen geben in diesem Zusammenhange einen deutlichen Hinweis auf die Ablehnung des Staates von seiten fast der gesamten sozialistischen Theorie von Marx und Engels bis Kautsky und Max Adler. Es bietet daher einigen Aufschluß, zu prüfen, was diese Theorie hierbei erstrebt und inwieweit ihre Absichten im Rahmen des gegebenen Rechtes verwirklichungsmöglich erscheinen.

Der Hauptbearbeiter und eigentliche Schöpfer der politischen Theorie des Marxismus Engels nimmt in seiner Schrift über den „Ursprung der Familie, des Privateigentums und des Staates"[7] folgendermaßen Stellung: „Sie (die Klassen) werden fallen. Mit ihnen fällt unvermeidlich der Staat. Die Gesellschaft, die die Produktion auf der Grundlage freier und gleicher Assoziation der Produzenten neu organisiert, versetzt die ganze Staatsmaschinerie ins Museum der Altertümer". Der Staat ist nach Engels „nur eine Organisation der jedesmaligen ausbeutenden Klasse

4) § 14, S. 3; §§ 15, 16, 19, 20.
5) Vgl. bei Engelm. S. 35, 34.
6) Ebenda S. 36.
7) a. a. O. S. 182. Vgl. auch Marx: Der Bürgerkrieg in Frankreich und die Einl. dazu v. Engels.

zur Aufrechterhaltung ihrer äußeren Produktionsbedingungen", nach dem Kommunistischen Manifest: „Nur ein Ausschuß, der die gemeinschaftlichen Geschäfte der ganzen Bourgeoisieklasse verwaltet".[8] Diese Einstellung ist im wesentlichen in der sozialistischen Lehre aufrecht erhalten worden. Der unzulänglichen Wirklichkeit des Staates wird als Ideal die Gesellschaft, die „freie Assoziation der Individuen" entgegengestellt. Zwar haben schon Marx und Engels die staatslose kommunistische Gesellschaft in ferne Zukunft verlegt und zwischen sie und die heutige kapitalistische Gesellschaftsordnung den Klassenstaat des Proletariats eingeschoben, zwar haben sie diesem sogar programmatisch das Eigentum an den Produktionsmitteln zugesprochen, doch stellt sich stets auch an dieser Stelle zur Erläuterung das Wort von den „freien assoziierten Individuen ein".[9]

Andererseits aber erstrebt der Sozialismus eine Wirtschaftsordnung, in der die Handelsfreiheit des Einzelnen zu Gunsten der Gesamtheit aufgehoben ist, er erstrebt eine Planwirtschaft. Dies geht sogar so weit, daß Lenin, der behauptet, die eigentliche sozialistische Lehre nur konsequent zu deuten und auszuführen, „die ganze Volkswirtschaft nach dem Vorbilde der Post organisieren will",[10] welchem Satz er allgemeine, über Rußland hinausgehende Gültigkeit verleiht.

Kelsen hat in seiner Schrift „Sozialismus und Staat" diesen inneren Widerspruch dahin formuliert: „In seiner politischen Theorie bekennt sich der Marxismus zu einem ausgesprochen anarchistischen Ideal. Seine ökonomische Theorie drängt zu der Vorstellung, daß in der kommunistischen Gesellschaft von einer Zentralstelle aus der Produktionsprozeß für ein möglichst weites Gebiet nach einem gigantischen Einheitsplane geordnet und geleitet werde".[11]

Wie sollen aber die in einer solchen Organisationen notwendigen Zwangsmaßnahmen durchgeführt werden, wenn nicht durch unmittelbaren Zwang, durch hoheitliche Gewalt?

Auch im vorliegenden Falle ist dieser Widerspruch nicht gelöst worden. Einerseits hoffte man, möglichst weitgehend

8) Sombart: S. 132.
9) Ebenda S. 149.
10) Bucharin und Lenin: Das Programm der Bolschewiki, Wien 1918, S. 45, 46.
11) a. a. O. S. 104.

ohne den Staat auskommen zu können, man behielt dem Reiche, „abgesehen von dem Einflusse, der ihm als Hüter des Allgemeininteresses innerhalb der Organisation selbst zustehen"[12] sollte, im wesentlichen nur Befugnisse einer negativen Staatsaufsicht vor, andererseits erschien es „notwendig, die Führung der Kohlengemeinschaft mit ausreichender Macht und Bewegungsfreiheit auszustatten".[13] Das aber ist hoheitliche Gewalt. Woher aber kann diese anders kommen als vom Staate?

Betreffs des Eigentums der hier geplanten deutschen Kohlengemeinschaft an den Bodenschätzen lehnt man, wie erwähnt, ausdrücklich ein „staatliches Eigentumsverhältnis" ab. Wie dieses zu verstehen ist, wird umsoweniger klar, wenn man denselben Vorbehalt gegenüber dem Privateigentum entdeckt. Denn trotz der für die deutsche Kohlengemeinschaft ersichtlich dem Privatrecht zu entnehmenden Formen „einer selbständigen juristischen Person" mit „nicht geringeren Befugnissen als eine Aktiengesellschaft"[14] will man derselben doch nicht, „die materielle Stellung des Privateigentümers" geben;[15] „ihr Eigentum ist lediglich in einem formalen juristischen Sinne gedacht."[15] Welcher Inhalt diese Form erfüllen soll, ist hierbei nicht klar; ebenso nicht, welche Betrachtungsweise nun noch verbleiben kann. Wohl erkennt man im gesellschaftlichen Leben deutlich eine umfassende „staatsfreie oder anarchische Sphäre des menschlichen Gemeinlebens",[16] das aber kann hier bei den zahlreich vorgesehenen rechtlichen Regelungen nicht gemeint sein; insbesondere bedarf es gerade hier, wo es gilt, eine große Organisation zu errichten und zu erhalten, der Ordnung und des Zwanges, also des Gegensatzes zur Anarchie.

Es kann dahingestellt bleiben, ob die deutsche Kohlengemeinschaft des ersten Vorschlages vom 17. 2. 19 eine juristische Person öffentlichen oder privaten Rechts sein würde — wahrscheinlich war sie als das letztere gedacht —, immer ist es der Staat, der hier als Hoheitsperson nicht nur beaufsichtigend eingreift, sondern auch seine hoheitliche Gewalt an sie delegierend diese Organisation in den öffentlich-

12) Bei Engelmann, S. 37.
13) Ebenda S. 38.
14) Bei Engelmann: S. 36, vgl. ferner oben die nur negative Staatsaufsicht.
15) Ebenda, S. 37.
16) Helfritz: Allgem. Staatsrecht, S. 21.

rechtlichen Rechte- und Pflichtenkreis mit einbezieht, wobei es, wie oben dargelegt, nichts verschlägt, daß die öffentlich-rechtsfähigen oder nichtrechtsfähigen Wirtschaftsgebilde dieser Art das Eigentum an den ihn übereigneten Bodenschätzen nach privatrechtlichen Normen ausüben.

E. Ergebnis.

Zusammengefaßt ergibt sich, daß die Programmsetzung des Art. 156 R.V. den Staat ganz überwiegend auf eine Betätigung seiner hoheitlichen Gewalt gegenüber der Wirtschaft hingewiesen hat, und daß somit die fiskalische Tätigkeit stark in den Hintergrund tritt. Soweit von den Gesetzgebungsmöglichkeiten des Artikels Gebrauch gemacht ist, sieht man den Staat fast ausschließlich als Hoheitsperson in Erscheinung treten, sei es in der „einfachen Zwangssyndizierung", sei es in der „Kartellverordnung" oder in der „Verordnung über das Schlichtungswesen". Aehnlich liegen die Dinge, bei der nicht benutzten, nur erwogenen Möglichkeit der „expropriativen Zwangssyndizierung", wo ebenfalls eine Delegation der Staatsgewalt an die „Deutsche Kohlengemeinschaft" nebst der entsprechenden Staatsaufsicht geplant war. Eine grundsätzliche, aber praktisch wenig bedeutsame Ausnahme bilden die „gemischtwirtschaftlichen Unternehmungen"; sie sind ein fiskalisches Finanzvermögen. Im übrigen aber stellt die fiskalische Tätigkeit des Staates auf diesen Gebieten, mag es sich nun um die Sozialisierung der Elektrizitätswirtschaft oder um die offen gebliebene Schaffung ovn Gemeineigentum durch unmittelbare Verstaatlichungen größeren Stiles handeln, nur den Rahmen für die besondere Art verwaltender, also hoheitlicher Tätigkeit des Staates dar. Man wird also sagen können, daß, wo der Staat als Fiskus tätig wird, zugleich seine Hoheitsgewalt regelnd und durchdringend eingreifen muß, damit von einer Sozialisierung, von einer gemeinwirtschaftlichen Regelung gesprochen werden kann.

Lebenslauf.

Am 13. April 1903 wurde ich in Dölen bei Halle a. d. Saale als Sohn des damaligen Privatdozenten, jetzigen ordentlichen Professors an der Universität Halle-Wittenberg Dr. Hans Scupin geboren. Von Ostern 1912 an besuchte ich das Stadtgymnasium zu Halle, woselbst ich nach gelegentlichen kürzeren Unterbrechungen dieser Ausbildung in ihren letzten Jahren zwecks Dienstes als Zeitfreiwilliger in den Freikorps und in der Schutzpolizei zu Ostern 1923 meine Reifeprüfung ablegte. Ich studierte an den Universitäten Heidelberg, Halle-Wittenberg, Dorpat (Estland) und Breslau zunächst Naturwissenschaften, später die Rechte. Nach Einreichung einer Dissertation über das Thema: „Der Staat als Fiskus und als Hoheitsperson bei seinem Tätigwerden auf Grund der Sozialisierungsmöglichkeiten des Artikels 156 der Reichsverfassung" bestand ich am 20. Dezember 1928 die mündliche Doktorprüfung. Referent meiner Arbeit war Geheimer Regierungsrat Professor Dr. Helfritz, dem ich auch an dieser Stelle für die wissenschaftliche Förderung ganz ergebenst danken möchte.

Hans Ulrich Scupin.